

# Bördeland-Kurier

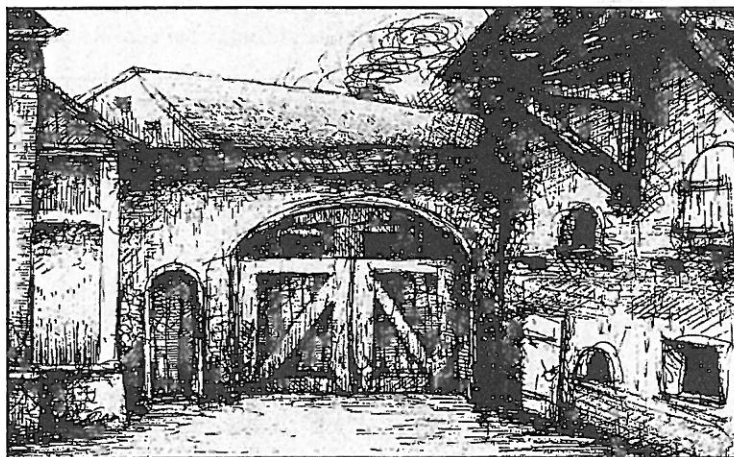
**Amtsblatt  
der Gemeinde Bördeland  
mit den Ortsteilen**

**Biere            Eggersdorf            Eickendorf  
Großmühligen Kleinmühligen    Welsleben            Zens**

**Jahrgang 2016**

**Nr.7**

**25.08.2016**



## **Impressum des "Bördeland • Kurier"**

- **Herausgeber:** Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland  
- **Redaktion** Ursula Weck, Amtsleiterin Hauptamt der Gemeinde Bördeland

Der "Bördeland-Kurier" erscheint in der Regel monatlich. Es erfolgt die Zustellung an die Haushalte der Ortsteile der Gemeinde Bördeland (Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens).

Weiterhin kann der "Bördeland-Kurier" in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland eingesehen werden. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung vollzogen.

Nachdruck, auch auszugsweise, und Verwendung von Ausschnitten zu Werbezwecken sind untersagt und werden als Verstoß gegen das Urheberrecht angesehen. Um Beachtung wird gebeten.

Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung im Amtsblatt besteht nicht.

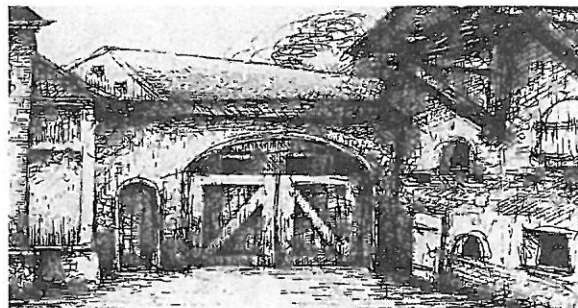
## *Inhaltsverzeichnis dieser Ausgabe*            Seite

### Amtlicher Teil

|  |         |
|--|---------|
| Information der Gemeinde Bördeland                                       | 3       |
| Sitzungen der Gemeinde Bördeland   | 3 - 4   |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung                                      | 4 - 6   |
| Bekanntmachung der Hauptsatzung  | 6 - 10  |
| Öffentliche Bekanntmachung Wendische Straße<br>OT Großmühligen           | 10 - 11 |
| Öffentliche Bekanntmachung Neustädter Straße<br>OT Welsleben             | 11 - 12 |
| Offenlegung Landesamt für Vermessung und<br>Geoinformation, Biere Flur 6 | 13 - 14 |
| Änderungsbeschluss Flurbereinigung Westeregeln<br>ALFF Halberstadt       | 15 - 24 |
| LAG Bördeland, Chancen auf Fördermittel 2017                             | 25 - 26 |

### Nichtamtlicher Teil

ab S. 27



## ***Anschriften, Öffnungs - und Sprechzeiten, Telefonnummern***

### ***Postanschrift der Gemeinde:***

Gemeinde Bördeland  
OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland  
☎ 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113  
e-mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de  
Internetanschrift: www.gem-boerdeland.de

### ***Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Bördeland***

Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17.30 Uhr  
Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr  
oder nach Vereinbarung!

### ***Öffnungszeiten der Meldestelle/ Standesamt/ Gewerbeamt***

Die 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17.30 Uhr  
Do 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr  
(Außerhalb dieser Öffnungszeiten kann eine Bearbeitung  
nur mit Terminvereinbarung gewährleistet werden. Es wird  
um Beachtung gebeten !)

### ***Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten***

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

### ***Öffnungszeiten der Schiedsstelle***

Jeden 1. Dienstag im Monat von  
15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, OT Biere

*Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der  
Gemeinde Bördeland unter: [www.gem-boerdeland.de](http://www.gem-boerdeland.de)  
- Rubrik Bürgerservice erhältlich.*

### ***Sprechzeiten der Ortsbürgermeister***

#### ***OT Biere***

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
von 16.00 - 18.00 Uhr

#### ***OT Eggersdorf***

14-tägig Dienstag  
17.30 - 18.30 Uhr

#### ***OT Eickendorf***

Montag  
17.00 - 18.30 Uhr

#### ***OT Großmühlhingen***

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
Von 18.00 - 19.00 Uhr in der Gnadauer Straße 8

#### ***OT Kleinmühlhingen***

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
Von 18.30 - 19.30 Uhr

#### ***OT Welsleben***

nach Absprache - Tel. 039296/21052

#### ***OT Zens***

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat  
Von 19.30 - 20.00 Uhr (Grüne Ecke)

## **Veröffentlichungshinweis**

Für Artikel und Anzeigen von Personen, soweit  
keine redaktionelle Bearbeitung erfolgte, über-  
nimmt die Redaktion keine Verantwortung.  
Leserbriefe müssen mit voller Adresse versehen  
und vom Einsender unterschrieben sein.

Die Redaktionsverantwortlichen behalten sich das  
Recht vor, Einsendungen zu kürzen, auszugsweise  
abzudrucken oder zu veröffentlichen. Namentlich  
gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des  
Verfassers und nicht die der Redaktionsverantwort-  
lichen wieder. Für unverlangt eingesandte  
Manuskripte, Fotos und Zeichnungen wird keine  
Haftung übernommen. Für Terminveröffentlichun-  
gen im Rahmen von eingesandten Manuskripten  
wird seitens der Redaktion keine Haftung übernom-  
men. Es besteht im Amtsblatt kein Rechtsanspruch  
auf Veröffentlichung.

Artikel als Mitteilung für die Gemeinde sind bis  
zum 10. des laufenden Monats bei dem Redaktions-

## **Weitere wichtige Telefonnummern**

|   |                       |
|---|-----------------------|
| Polizei   | 110                   |
| Feuerwehr   | 112                   |
| Leitstelle des<br>Salzlandkreises                               | 03925/299040          |
| Krankentransport  | 03925/299040          |
| Polizeirevier Schönebeck  | 03928/466191          |
| Wasserversorgungszweckverband<br>(in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a) |                       |
| - Bereich Kundenservice   | 0800 0796 796         |
| - Bereich Technik   | 039291/78872<br>o. 73 |
| - Bereitschaftsdienst   | 0391/5872244          |
| Bereitschaftsdienste:   |                       |
| - Gemeinde Bördeland  | 0162/1005292          |
| - KJÄranlage Bereitschaft                                       | 0173/6277128          |
| - Kanalnetz Bereitschaft  | 0173/6277131          |
| - e.on Avacon   | 0800 0282266          |
| - EMS Schönebeck  | 03928/789355          |
| - Gasversorgung - Notruf  | 0800 4434430          |
| - Tierärzte Leitstelle  | 03925/299040          |

|   |              |
|---|--------------|
| Sozialpädagogische<br>Familienhilfe der AWO | 03928/702010 |
| Kummertelefon für Kinder                    | 0391/7391808 |
| Giftinformationszentrum                     | 0361/730730  |
| Ökumenische Telefonseelsorge                | 08001110111  |

# Amtlicher Teil

## Gemeinde Bördeland

### Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (soweit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens. Um Beachtung wird gebeten!)

#### Informationen zum Erfassungsbogen Niederschlagswasser

Sehr geehrte Grundstückseigentümer der Gemeinde Bördeland,

die Gemeinde Bördeland betreibt in allen Ortsteilen ein Niederschlagswassersystem mit zumeist gemeinsamer Ableitung von öffentlicher Straßen- und privater Grundstücksentwässerung.

Die Unterhaltung und die Vorbereitung der Erneuerung der Kanäle und Schächte müssen derzeit vollständig durch die Gemeinde aufgebracht werden. Diesen Zustand hat die Aufsichtsbehörde des Landkreises mehrfach kritisiert und die Gemeinde aufgefordert, entsprechende Satzungsgrundlagen zu schaffen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland hat sich entschieden, die Grundlagendaten über eine einfache Selbstauskunft durch ein Ingenieurbüro ermitteln zu lassen.

Mit dieser erstmaligen Ermittlung der Daten wurde das Ingenieurbüro PRO 2000 in Magdeburg beauftragt.

Bei diesen Erfassungsbögen, handelt es sich um eine Befragung der Grundstückseigentümer mit Ziel die Abflussflächen, welche Niederschlagswasser über einen Grundstücksanschluss oder einen Straßeneinlauf zu einem Entwässerungskanal leiten zu ermitteln.

Dabei wird Ihre Mitarbeit als Grundstückseigentümer erbeten, um möglichst einen umfassenden Datenbestand für zukünftige Planungen, Kalkulationen und Prüfungen der Auslastbarkeit der Kanäle zu erhalten.

Eine Pflicht zur Mitarbeit besteht für Sie als Eigentümer nicht, aber es ist sicher im Interesse aller Grundstückseigentümer, dass durch ihre Mitarbeit ein aussagekräftiger und realer Datenbestand ermittelt werden kann.

Spätestens mit Beschluss der Satzung hat der Grundstückseigentümer eine Anzeige- und Mitteilungspflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung auf seinem Grundstück.

B.Nimmich  
Bürgermeister

## Sitzungen der Gemeinde Bördeland

### Sitzung des Gemeinderates am 18.08.2016

#### Beschluss 01-06/2016 – Bestätigung der Annahme und Verwendung von Spendengeldern für die Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage des § 99 Abs.6 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S.288) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland vom 20.01.2015 veröffentlicht im Bördelandkurier Nr. 01 vom 29.01.2015 in den derzeit geltenden Fassungen bestätigt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Annahme der Spende der Salzlandsparkasse vom 02.06.2016 in Höhe von 750,00 € für kulturelle Aktivitäten anlässlich des 1080-jährigen Jubiläums des OT Großmühligen.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

#### Beschluss 02-06/2016 – Abwägungsbeschluss über die Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum 1. und 2. Entwurf des F-Planes gemäß § 1 Abs. 7 BauGB

##### Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, in den derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat Bördeland nach Anhörung der Ortschaftsräte:

- Die im Ergebnis der Beteiligungen nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum 1. und 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes vorgebrachten Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden mit folgendem Ergebnis geprüft und abgewogen:  
Die Ergebnisse der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechen dem **Abwägungskatalog I (Seite 1 bis 39)** zum 1. Entwurf und dem **Abwägungskatalog II (Seite 1 bis 29)** zum 2. Entwurf als Anlage zum Abwägungsbeschluss.

Die Abwägungsentscheidung erfolgt mit folgenden Ergebnissen:

- Berücksichtigt werden Anregungen vom/von:
  - Landesverwaltungsamt Halle,
  - Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
  - Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
  - Landesamt für Geologie und Bergwesen
  - Herr Lutz Borkowski
  - Herr Dirk Natho
- Teilweise berücksichtigt werden Anregungen vom/von:
  - Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
  - Salzlandkreis
  - Stadt Schönebeck (Elbe)
  - Herr Ulrich Conert
- Nicht berücksichtigt werden die Anregungen von:
  - Familie Elsholz

- Die Abwägungskataloge I und II werden Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.



3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Behörden und der Öffentlichkeit deren Anregungen und Hinweise den Inhalt des Flächennutzungsplanes wesentlich berühren, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.

Anlage:  
Abwägungskatalog I und II.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

### **Beschluss 03-06/2016 – Feststellungsbeschluss zur Neuaufrstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, in den derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat Bördeland nach Anhörung der Ortschaftsräte:

1. Der Gemeinderat beschließt den Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland (Genehmigungsfassung, Stand Juli 2016).
2. Die Begründung und der Umweltbericht zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland (Genehmigungsfassung, Stand Juli 2016) werden gebilligt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland zur Genehmigung beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als höhere Verwaltungsbehörde einzureichen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung, Umweltbericht sowie einer zusammenfassenden Erklärung (§ 6 Abs. 5 BauGB) während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Mit Bekanntmachung der Genehmigung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Anlage:  
F-Plan der Gemeinde Bördeland (Genehmigungsfassung, Stand Juli 2016) Begründung und Umweltbericht.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

### **Beschluss 04-06/2016 – Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des B-Planes Nr. 03 „Wendische Straße“ im OT Großmühlhingen der Gemeinde Bördeland**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. den § 13 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, in den derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat Bördeland nach Anhörung des Ortschaftsrates Großmühlhingen die Aufstellung des B-Planes Nr. 03 „Wendische Straße“ im OT Großmühlhingen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Der Entwurf des B-Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist nach §13 Abs.2 Nr.3 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf des B-Planes Nr. 03 „Wendische Straße“ im OT Großmühlhingen der Gemeinde Bördeland und die Begründung werden in der beigefügten Fassung (Stand Juni 2016) bestätigt und die Begründung wird gebilligt.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Anlage:

- Entwurf des B-Planes Nr. 03 „Wendische Straße“ im OT Großmühlhingen (Stand Juni 2016)
- Planzeichnung

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

### **Beschluss 05-06/2016 – Kreditaufnahme für Investitionen**

Auf der Grundlage der §§ 99 Abs. 5 und 108 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach der Vorberatung im Haushaltsausschuss, eine Kreditaufnahme

*in Höhe von 552.700,00 €.*

Der Bürgermeister erhält gleichzeitig die Vollmacht zur Kreditaufnahme zu folgenden Bedingungen:

- Kreditlaufzeit: 12 Jahre
- Zinsfestschreibung: 10 - 12 Jahre
- Zinssatz: der günstigste Tageszinssatz unter mindestens 3 Angeboten
- Zins- und Tilgungszahlung: vierteljährlich

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

### **Beschluss 06-06/2016 – Endgültige Niederschlagung 01/2016/7790 (NÖ)**

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

### **Beschluss 07-06/2016 – Beschluss zur Vergabe der Bauleistung Abriss des Objektes Kirchstr. 6a im OT Eggersdorf im Rahmen des Förderprogramms Stadt-Umbau-Ost Programmbereich Rückbau (NÖ)**

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

### **Beschluss 08-06/2016 – Beschluss zur Vergabe der Bauleistung Abriss des Objektes Magdeburger Str. 30 im OT Welsleben im Rahmen des Förderprogramms Stadtumbau-Ost Programmbereich Rückbau (NÖ)**

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

### **Sitzung des Ortschaftsrates Welsleben**

#### **Beschluss I-05/2016 – Versagung des gemeindlichen Einvernehmens**

Auf der Grundlage des § 84 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Ortschaftsrat Welsleben folgenden Antrag an den Gemeinderat der Gemeinde Bördeland zu stellen:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bau von Windkraftanlagen ist mit folgender Begründung zu versagen:

Im Moment liegt der Regionalplan als Vorschlag aus, der aber noch nicht rechtswirksam ist.

Bis zur Rechtswirksamkeit des Regionalplanes stehen keine Vorrangflächen für Windkraft fest.

Die Versagung des Einvernehmens soll erfolgen, um die Lebens-



qualität und das Schutzgut Umwelt und Mensch vor Schäden zu bewahren.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bördeland für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 07.04.2016 beschlossene Haushaltsatzung, erlassen:

### § 1

#### Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

##### 1. im Ergebnisplan mit dem

- |                                      |                 |
|--------------------------------------|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf      | 11.101.000 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 10.717.300 Euro |

##### 2. im Finanzplan mit dem

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 11.046.300 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 10.216.700 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 1.325.200 Euro  |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 1.877.900 Euro  |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 1.809.700 Euro  |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 2.276.000 Euro  |

festgesetzt.

### § 2

#### Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 640.100,00 Euro festgesetzt.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Ein-

gehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird

im Haushaltsjahr 2016 auf 81.800,00 Euro und im Haushaltsjahr 2017 auf 438.100,00 Euro festgesetzt.

### § 4

#### Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.631.600 Euro festgesetzt.

### § 5

#### Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern sind in der Satzung zur Festsetzung der Hebesätze vom 11.12.2014 (Gemeinderatsbeschluss Nr. 01 – 06/2014) festgesetzt.

### § 6

#### Nachtragshaushaltssatzung

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gemäß § 103 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 3 v.H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Ziffer 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 3 v.H. des Ergebnishaushaltsvolumens oder des Finanzhaushaltsvolumens übersteigen.
3. Erheblich im Sinne des § 103 Abs. 3 Ziffer 3 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 5 v.H. der Summe aller Auszahlungen für Investitionstätigkeit beträgt.
4. Erheblich im Sinne des § 103 Abs. 3 Ziffer 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v.H. der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

### § 7

#### Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) wird für

- Baumaßnahmen
- den Erwerb von Sachanlagen

auf je 10.000 Euro festgesetzt.

Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Bördeland, 09.06.2016

(Siegel)

gez. B. Nimmich  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung tritt damit am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom **26.08.2016 – 09.09.2016** zur Einsichtnahme in der Gemeinde Bördeland, OT Biere in 39221 Bördeland, Magdeburger Str. 3, Bereich Finanzen während folgender Dienstzeiten:

Montag: 7:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr  
Dienstag: 7:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr  
Mittwoch: 7:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr  
Donnerstag: 7:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr  
Freitag: 7:00 – 12:15 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auf die Bestimmungen des § 102 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird verwiesen.

Die Haushaltssatzung nebst Anlagen wurde dem Salzlandkreis zur Rechtskontrolle vorgelegt. Mit Schreiben vom 04.05.2016 (Aktenzeichen 10.15.2.01.00-Hu) der Kommunalaufsichtsbehörde des Salzlandkreises Bernburg ergingen folgende Entscheidungen:

1.

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 ist der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 640.100 € festgesetzt. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA wird für einen Teilbetrag in Höhe von 552.700 Euro erteilt und in Höhe von 87.400 Euro versagt. Durch die geänderte Kreditaufnahme ändert sich der Finanzplan gemäß § 2 Punkt 2 der Haushaltssatzung 2016 von 1.809.700 Euro auf 1.722.300 Euro.

2. Die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 5.631.600 Euro wird in Höhe von 5.025.800 Euro erteilt und in Höhe von 605.800 Euro versagt.

Mit Beitrittsbeschluss des Gemeinderates Nr. 07-04/2016 vom 09.06.2016 wurde in

§ 2 der Haushaltssatzung der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme auf 552.700 Euro festgesetzt.

§ 4 der Haushaltssatzung der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 5.025.800 Euro neu festgesetzt.

Bördeland, 09.06.2016

(Siegel)

gez. B. Nimmich  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland**

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk:  
Mit Schreiben vom 04.08.2016 (Aktenzeichen 10.15.1.05.01-Hu) der Kommunalaufsichtsbehörde des Salzlandkreises wurde der Gemeinde Bördeland mitgeteilt, dass gegen eine öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung keine Einwände bestehen. Damit kann die Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland veröffent-

licht werden.

Die Hauptsatzung tritt damit am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland**

Aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 09.06.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen § 1 Name, Bezeichnung**

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Bördeland“.

(2) Die Gemeinde Bördeland ist aufgrund des Gebietsänderungsvertrages, veröffentlicht am 28. Dezember 2007 im Amtsblatt Nr. 19 des Salzlandkreises, durch die Vereinigung der bisher selbstständigen Gemeinden Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmülingen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens entstanden. Die vorgenannten bisherigen Gemeinden sind eigenständige Ortsteile der Gemeinde Bördeland und führen neben dem Namen der Gemeinde Bördeland ihren bisherigen Gemeindefürheren als Ortsteilbezeichnung.

G

(3) Der Verwaltungssitz der Gemeinde Bördeland ist der Ortsteil Biere.

#### **§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

(1) Die Gemeinde Bördeland führt ein Wappen. Das Wappen der Gemeinde zeigt ein Wappen, geviert, 1 und 4 in Rot eine goldene Getreidegarbe, 2 und 3 in Silber ein schwarzes Bergmannsgeizähe.

(2) Die Verwendung des Gemeindefürherens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

(3) Die Gemeinde Bördeland führt eine Flagge. Die Flagge der Gemeinde zeigt eine Flagge in Form einer Streifenflagge, längs gestreift, in den Farben Gelb-Rot mit mittig aufgelegtem Wappen der Gemeinde Bördeland.

(4) Die Gemeinde Bördeland führt ein Dienstsiegel, das dem der Anlage 1 beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Bördeland – Salzlandkreis“.

#### **II. Abschnitt Organe § 3 Vorsitz im Gemeinderat**

(1) Der Gemeinderat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter“ stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

#### **§ 4 Zuständigkeiten des Gemeinderates**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland entscheidet insbesondere über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten des gehobenen Dienstes der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung ausgenommen, die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
2. über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 Abs. 1 KVG LSA und über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ab 10.000 € im Einzelfall,
3. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA ab 20.000 €,
4. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA ab 20.000 €,
5. die Vergabe von Leistungen für VOL/A ab einem Vermögenswert von 20.000 €, unter Beachtung des § 15 Abs. 2 Ziffern 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung,
6. die Vergabe von Bauleistungen für VOB/A ab einem Vermögenswert von 50.000 €, unter Beachtung des § 15 Abs. 2 Ziffern 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung,
7. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA; bei Rechtsgeschäften aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung ab einem Vermögenswert von 10.000 €,
8. Rechtsgeschäfte i. S. des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA ab einem Vermögenswert von 10.000 €,
9. die Annahmen und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 500,00 € übersteigt.
10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziffer 19 KVG LSA für einen Streitwert ab 10.000 € im Einzelfall,
11. die Niederschlagung und Stundung von einzelnen Ansprüchen der Gemeinde in einer Höhe ab 10.000 € Vermögenswert.

#### § 5

##### Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland bildet gemäß § 48 KVG LSA zur Erfüllung seiner Aufgaben folgenden beschließenden ständigen Ausschuss:

- \* Haushaltsausschuss

#### § 6

##### Beschließende Ausschüsse

(1) Der Haushaltsausschuss besteht aus 8 Gemeinderäten und dem stimmberechtigten Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus den Reihen der ehrenamtlichen Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Ausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates zu § 45 Abs. 2 Ziffern 4 und 5 KVG LSA vor und entscheidet über die Aufgaben nachfolgender Ziffern 1 - 9:

1. über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA und über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
2. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA ab 10.000 € bis unter 20.000 €,

1. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA ab 10.000 € bis unter 20.000 €,
  2. die Vergabe von Leistungen nach VOL/A für einen Vermögenswert ab 10.000 € bis unter 20.000 €, unter Beachtung des § 15 Abs. 2 Ziffern 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung
  3. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A für einen Vermögenswert ab 25.000 € bis unter 50.000 €, unter Beachtung des § 15 Abs. 2 Ziffern 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung,
  4. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Vermögenswert ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
  5. Rechtsgeschäfte i. S. des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA für einen Vermögenswert ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
  6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziffer 19 KVG LSA für einen Streitwert im Einzelfall ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
  7. die Niederschlagung und Stundung von einzelnen Ansprüchen der Gemeinde in einer Höhe ab 5.000 € bis unter 10.000 € Vermögenswert.
- (2) Ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Gemeinderat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

#### § 7

##### Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat, den Ortschaftsräten und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

#### § 8

##### Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

Der Bürgermeister entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des einfachen Dienstes der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt des mittleren Dienstes der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt, sowie Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen ab EG 1 bis EG 8 TVÖD.

Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht

2. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 Abs. 1 KVG LSA und über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, soweit nicht der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist,
3. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA unter 10.000 €,



4. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA unter 10.000,00 €

5. die Vergabe von Leistungen nach VOL/A für einen Vermögenswert unter 10.000 €, unter Beachtung des § 15 Abs. 2 Ziffern 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung,

6. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A für einen Vermögenswert unter 25.000 €, unter Beachtung des § 15 Abs. 2 Ziffern 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung,

7. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA auf grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Vermögenswert unter 5.000 €,

8. Rechtsgeschäfte i. S. des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA mit einem Vermögenswert unter 5.000 €,

9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziffer 19 VG LSA mit einem Streitwert im Einzelfall unter 5.000 €,

10. Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, sofern es sich nicht um Streitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt oder nicht gesetzlich andere Zuständigkeiten vorgeschrieben sind,

11. die Niederschlagung und Stundung von einzelnen Ansprüchen der Gemeinde in einer Höhe bis zu 5.000 € Vermögenswert.

12. Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde bei einem Vermögenswert im Einzelfall bis zu 500,00 €.

(2) Der Gemeinderat überträgt in Verbindung mit § 15 dieser Satzung folgende Geschäfte auf den Bürgermeister:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 in Verbindung mit § 36 Baugesetzbuch (BauGB),

2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB

3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 33 in Verbindung mit § 36 BauGB,

4. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 in Verbindung mit § 36 BauGB,

5. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 in Verbindung mit § 36 BauGB

6. die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB,

7. die Eintragung von Baulasten stadteigener Grundstücke in das Baulastenkataster, im Einzelfall mit einer Wertgrenze bis zu 5.000 Euro,

8. den Abschluss von städtebaulichen Verträgen entsprechend § 11 Abs. 1, Satz 1 BauGB,

9. den Abschluss von Kreuzvereinbarungen mit Baulasträgern von Kreis-, Landes und Bundesstraßen, soweit die Finanzierung durch Bereitstellung entsprechender Mittel im Haushalt gesichert ist,

10. den Abschluss von Kreuzvereinbarungen mit Eigentümern von Schienenwegen, soweit die Finanzierung durch Bereitstellung entsprechender Mittel im Haushalt gesichert ist

11. die Erteilung des Zeugnisses der Nichtausübung/des Nichtbestehens des Vorkaufrechtes nach §§ 24,25 i.V.m § 28 BauGB

12. den Abschluss von Vereinbarungen und der Erteilung des Einvernehmens zu den Vereinbarungen nach § 11a Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungs-gesetz – KiFöG)

(3) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann zur eigenen Unterrichtung von dem Bürgermeister Auskunft verlangen, ihm muss durch den Bürgermeister innerhalb von 4 Wochen Auskunft erteilt werden.

### § 9

#### Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

### III. Abschnitt

#### Unterrichtung und Beteiligung der Bürger

### § 10

#### Einwohnerversammlung

(1) Einwohnerversammlungen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Gemeinderat ist durch den Bürgermeister über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

### § 11

#### Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat sowie der beschließende Ausschuss hält vor Eröffnung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab.

(2) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und

seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde Bördeland fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Gemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.
- (5) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 4 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Gemeinderates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

#### § 12 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

#### IV. Abschnitt Ehrenbürger § 13 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Bördeland bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates. Weitere Regelungen sind in einer gesonderten Satzung festzulegen.

#### V. Abschnitt Ortschaftsverfassung

#### § 14 Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 81 KVG LSA eingeführt:

1. Biere
2. Eggersdorf
3. Eickendorf
4. Großmühligen
5. Kleinmühligen
6. Welsleben
7. Zens

- (2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

- (3) Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte beträgt bei Neuwahl

|                            |              |
|----------------------------|--------------|
| 1.Ortschaft Biere          | 9 Mitglieder |
| 2. Ortschaft Eggersdorf    | 7 Mitglieder |
| 3. Ortschaft Eickendorf    | 7 Mitglieder |
| 4.Ortschaft Großmühligen   | 7 Mitglieder |
| 5. Ortschaft Kleinmühligen | 7 Mitglieder |
| 6. Ortschaft Welsleben     | 7 Mitglieder |
| 7.Ortschaft Zens           | 5 Mitglieder |

#### § 15

#### Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte für Angelegenheiten gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt.

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.

2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in seiner Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.

3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

- (1) Die Ortschaftsräte sind gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA folgenden Angelegenheiten zu hören.

1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Gemeindestraßen in den Ortsteilen,

2. Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in den Ortsteilen einschließlich der Straßenbeleuchtung,

3. Benennung bzw. Änderung von Namen von Straßen, Plätzen und Parkanlagen,

4. Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und der Abschluss von Nutzungsverträgen über Grundvermögen der Gemeinde, das innerhalb der Ortsteile liegt, ab 5.000,00 Euro

5. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie das Gebiet der Ortsteile betreffen,

6. Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen, soweit sie die Ortsteile als solches unmittelbar betreffen,

7. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in den Ortsteilen, insbesondere Industrie- und Gewerbeansiedlungen und Wohngebiete,

8. Änderung der Grenzen der Ortsteile, des Gebietsänderungsvertrages und der Ortschaftsverfassung.

- (3) Den Ortschaftsräten werden folgende Entscheidungen gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1.
  - die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
  - die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich des Ortsteiles hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen, (öffentliche Einrichtungen, deren Bedeutung über den Bereich des Ortsteiles hinausgeht sind z.B.: Schulen, KITA, Feuerwehr, Senioreneinrichtungen sowie Sporthallen und Einrichtungen)

2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

3. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,

4. Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und der Abschluss

von Nutzungsverträgen über Grundvermögen der Gemeinde, das innerhalb der Ortsteile liegt, bis 5.000,00 Euro

5. bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung

6. die Pflege vorhandener Partnerschaften.

(4) Für freiwillige Leistungen soll unter Beachtung eines erforderlichen Haushaltsausgleichs und ggf. zu beschließenden Konsolidierungsmaßnahmen jährlich ein Betrag von höchstens 5,00 Euro pro Einwohner in den Haushalt eingestellt werden.

(5) Vor der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung ist der jeweilige Ortschaftsrat zu den Ortsteil berührenden Angelegenheiten zu hören. Dabei ist nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Gebietsänderungsvereinbarung zu beachten.

## § 16

### Einwohnerfragestunde

Auf Beschluss der Ortschaftsräte der jeweiligen Ortsteile sind im Rahmen der ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen.

(1) Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(2) Jeder Einwohner, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.

(3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, dem Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort, durch den Bürgermeister, die innerhalb von 6 Woche erteilt werden muss.

## VI. Abschnitt

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### § 17

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Bördeland, dem „Bördeland- Kurier“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Bördeland- Kurier“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte Bestandteile von Satzungen, so kann die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung in den Dienst-räumen während der öffentlichen Sprechzeiten der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland ersetzt werden. Auf die Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes Magdeburger Str. 3 in 39221 Börde-land OT Biere im „Bördeland- Kurier“ spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates

und seiner Ausschüsse werden – sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist – durch Aushang an folgenden Be-  
kannntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

- OT Biere, am Dienstgebäude der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3,
  - OT Eggersdorf, am Grundstück Kirchstraße 4,
  - OT Eickendorf, am Grundstück Karl-Marx-Straße 1,
  - OT Großmühlingen, am Grundstück Marktplatz 2,
  - OT Kleinmühlingen am Grundstück Große Graue vor dem Garten des Grundstücks Karl-Marx-Straße 26,
  - OT Welsleben am Grundstück Krumme Straße 31,
  - OT Zens am Grundstück am zentralen Platz zwischen den Grundstücken Bördestraße 5 und Bördestraße 9.
- Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ortschaftsratsitzungen erfolgt an den Bekanntmachungstafeln der jeweiligen Ortsteile.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln bewirkt. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im „Bördeland – Kurier“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Dienstgebäudes der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, 2 Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

(4) Die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen werden im Internet unter [www.gemeinde-boerdeland.de](http://www.gemeinde-boerdeland.de) zugänglich gemacht. Die Satzungen können auch während der Öffnungszeiten der Gemeinde im Verwaltungsgebäude OT Biere, Magdeburger Str. 3 eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

## VII. Abschnitt

### Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 18

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

#### § 19

### Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland in der Fassung vom 20.01.2015 außer Kraft.

Bördeland, den 10.08.2016

Bernd Nimmich  
Bürgermeister

- Siegel -



## Öffentliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 03 „Wendische Straße“ in der Gemeinde Bördeland, OT Großmühlingen Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Bördeland hat in öffentlicher Sitzung am 28.05.2015 die Aufstellung des B-Planes Nr. 03 „Wendische Straße“ in der Gemeinde Bördeland, OT Großmühlingen beschlossen.

#### Planungsziel:

Städtebaurechtliche Sicherung des am Standort vorhandenen Fuhrunternehmens und zugleich der Schutz der in der Umgebung wohnenden Bevölkerung vor möglichen schädlichen Lärmauswirkungen.

Der vom Gemeinderat Bördeland in seiner öffentlichen Sitzung am 18.08.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des B-Planes Nr. 03 „Wendische Straße“ im OT Großmühlingen nebst entsprechender Begründung liegt in der Zeit

vom 05.09.2016 bis einschließlich 06.10.2016

im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz in 39221 Biere, Magdeburger Straße 3, während folgender Dienstzeiten:

Montag 7:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
Dienstag 7:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch 7:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr  
Donnerstag 7:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr  
Freitag 7:00 - 12:15 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der benannten Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder, während der oben genannten Sprechzeiten, zur Niederschrift im Bauamt abgeben.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Die Pflicht eine Umweltprüfung durchzuführen und einen Umweltbericht zu erstellen, entfällt. Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes erstreckt sich auf die Flurstücke 486/402; 487/402; 403/1, 10030 und Teile des Flurstückes 10033 der Flur 1 in der Gemarkung Großmühlingen (Lage im Übersichtsplan im Anhang).

#### Hinweise:

- Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.
- Gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle, der die Satzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit die den Antrag stellende juristische oder natürliche Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Biere, den 25.08.2016

B. Nimmich

Bürgermeister

Der Übersichtsplan zeigt den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 03 „Wendische Straße“.



## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 07 „Neustädter Straße“ der Gemeinde Bördeland, OT Welsleben

#### Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

Der Gemeinderat Bördeland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.04.2016 die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 07 „Neustädter Straße“ beschlossen.

#### Planungsziel:

Aufgrund der negativen demografischen Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Bördeland wird der B-Plan mit einer Fläche von ca. 1,0 ha ersatzlos aufgehoben.

Ohne eine Aufhebung des B-Planes ist der sich in Aufstellung befindende Flächennutzungsplan der Gemeinde nicht genehmigungsfähig. Letzteres würde dazu führen, dass andere im neuen F-Plan enthaltene Bauflächen nicht kurzfristig umgesetzt werden könnten.

Der Übersichtsplan zeigt den Geltungsbereich der Aufhebungssatzung.



Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf der Aufhebung des B-Planes mit Begründung sowie Umweltbericht in der Zeit vom

05.09.2016 bis einschließlich 09.09.2016

im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz in 39221 Biere,  
Magdeburger Straße 3, während folgender Dienstzeiten:

Montag. 7:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
Dienstag 7:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch 7:00 - 12:00 Uh und 13:00 - 15:00 Uhr  
Donnerstag 7:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr  
Freitag 7:00 - 12:15 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der benannten Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder, während der oben genannten Sprechzeiten, zur Niederschrift im Bauamt abgeben.

**Hinweise:**

- Im Umweltbericht sind Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Arten und Biotope, Luft und Klima, Landschaftsbild, Boden, Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter verfügbar.

Biere, den 25.08.2016

B. Nimmich  
Bürgermeister



# SACHSEN-ANHALT



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

15.08.2016

## Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt  
in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter [www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de))

Für die

Gemarkung: Biere Flur: 6

(siehe „Liste der Flurstücke“)

Einheitsgemeinde Bördeland  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Flurstücke und Gebäude aus Anlass der **Übernahme der Ergebnisse eines öffentlich-rechtlichen Verfahrens** verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse eines Bodenordnungsverfahrens (Gemarkungsnamen, Flurnummern, Flurstücksnummern, Flurstücksgrenzen, Grenzpunkte und Gebäudegrundrisse) in dem oben genannten Bereich in das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte übernommen.**

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 29.08.2016 bis 28.09.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr**  
zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer **0345 / 6912-0** gebeten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez.  
Michael Loddeke

### Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

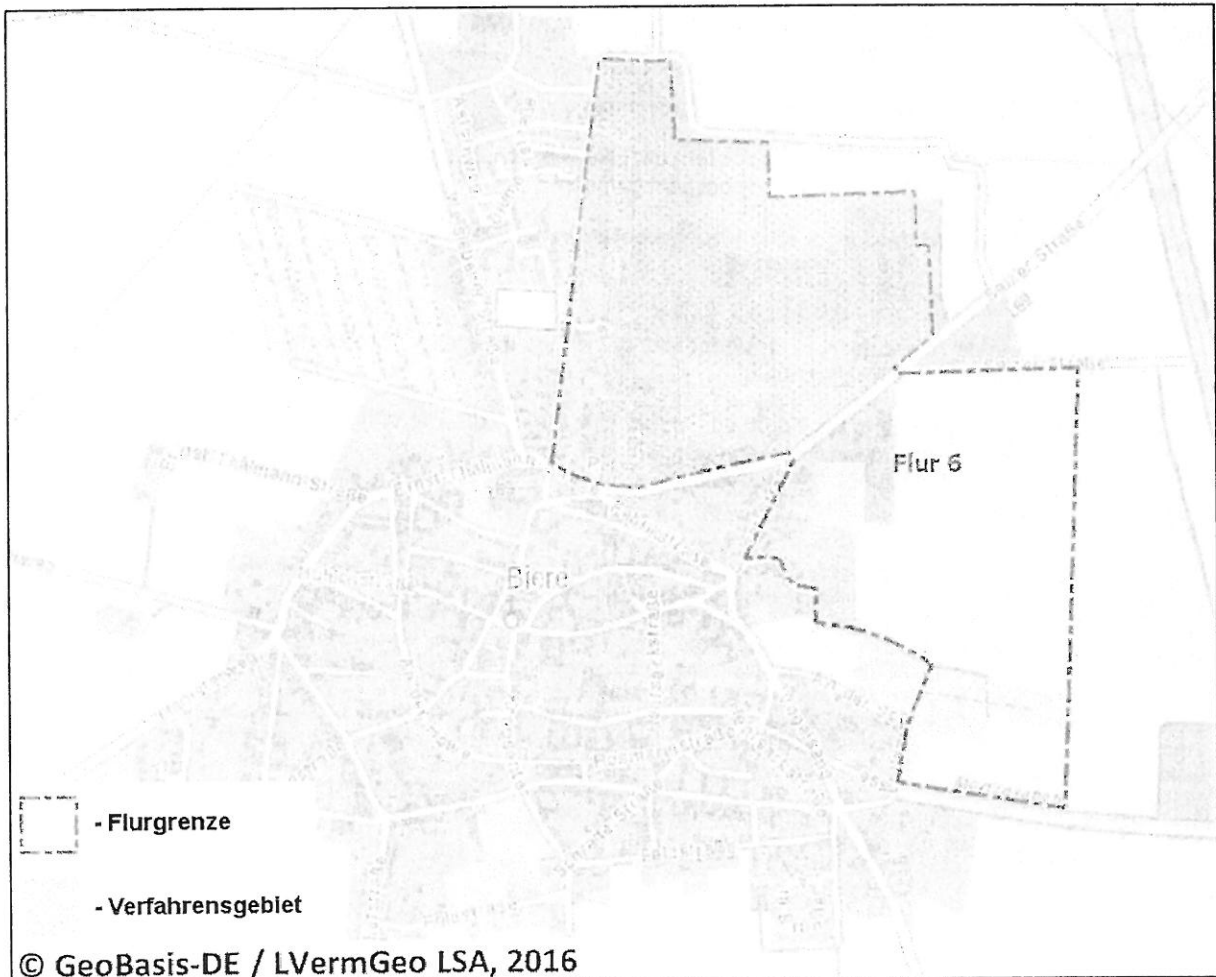


Liste der Flurstücke:

| Neu       |      |           |
|-----------|------|-----------|
| Gemarkung | Flur | Flurstück |
| Biere     | 6    | 10002     |
| Biere     | 6    | 10003     |
| Biere     | 6    | 10004     |
| Biere     | 6    | 10005     |
| Biere     | 6    | 10006     |
| Biere     | 6    | 10007     |
| Biere     | 6    | 10008     |
| Biere     | 6    | 10009     |
| Biere     | 6    | 10010     |
| Biere     | 6    | 10011     |
| Biere     | 6    | 10012     |
| Biere     | 6    | 10013     |
| Biere     | 6    | 10014     |
| Biere     | 6    | 10015     |
| Biere     | 6    | 10016     |
| Biere     | 6    | 10017     |
| Biere     | 6    | 10018     |
| Biere     | 6    | 10019     |
| Biere     | 6    | 10020     |
| Biere     | 6    | 10021     |
| Biere     | 6    | 10022     |
| Biere     | 6    | 10023     |

| Neu       |      |           |
|-----------|------|-----------|
| Gemarkung | Flur | Flurstück |
| Biere     | 6    | 10024     |
| Biere     | 6    | 10025     |
| Biere     | 6    | 10026     |
| Biere     | 6    | 10027     |
| Biere     | 6    | 10028     |
| Biere     | 6    | 10029     |
| Biere     | 6    | 10030     |
| Biere     | 6    | 10031     |
| Biere     | 6    | 10032     |
| Biere     | 6    | 10033     |
| Biere     | 6    | 10034     |
| Biere     | 6    | 10035     |
| Biere     | 6    | 10036     |
| Biere     | 6    | 10037     |
| Biere     | 6    | 10038     |
| Biere     | 6    | 10039     |
| Biere     | 6    | 10040     |
| Biere     | 6    | 10041     |
| Biere     | 6    | 10042     |
| Biere     | 6    | 10043     |
| Biere     | 6    | 10044     |
| Biere     | 6    | 10070     |

Übersichtskarte des Verfahrensgebietes:



**Amt für Landwirtschaft,  
 Flurneuordnung und Forsten Mitte**  
 (Flurneuordnungsbehörde)  
 Große Ringstraße 52  
 38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

Halberstadt, den 26.07.2016

Bei Antwort bitte angeben:  
 Az.: 13 – 611 B1 – 24SLK033

### Änderungsbeschluss Nr. 2

zum Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)  
 „Westeregeln“, Verfahrensnummer SLK033

Das Verfahrensgebiet wird nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2005 (BGBl. I S. 2354), geändert.

#### 1. Folgende Flurstücke werden zum Verfahren hinzugezogen:

| Gemarkung   | Flur | Flurstück  |
|-------------|------|--|
| Egeln       | 13   | 17/3, 485/17, 487/17, 489/17, 490/17   |
| Westeregeln | 1    | 311  |
| Etgersleben | 6    | 28/1, 28/3, 28/4, 29/1, 29/2, 29/3, 62/1, 62/2,<br>62/3, 62/4, 62/5, 62/6, 66, 67, 69/1, 229/1,<br>372/65, 545/69, 596/64, 751/62, 752/62, 757/62,<br>758/62, 760/62, 761/62, 763/62, 790/71, 791/71 |

#### 2. Durch Fortführung des Liegenschaftskataster sind folgende Flurstücke entstanden:

| Gemarkung   | Flur | Flurstück alt | Flurstück neu      |
|-------------|------|---------------|--------------------|
| Westeregeln | 2    | 131/2         | 1735, 1736         |
| -----       |      |               |                    |
| Egeln       | 1    | 121           | 277, 278, 279, 280 |
|             |      | 122           | 281, 282, 283      |
|             |      | 124           | 273, 274, 275, 276 |
|             |      | 250/113       | 284, 285           |
|             |      | 257/112       | 286, 287, 288      |
|             |      | 261           | 266, 267           |
|             |      | 263           | 268, 269, 270      |
|             |      | 265           | 271, 272           |

Die Fläche der neu einbezogenen Flurstücke beträgt 27,6966 ha.

Die durch Fortführung des Liegenschaftskatasters entstandene Neumessdifferenz beträgt  
 - 0,0631 ha.

**Das geänderte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 1.159,4788 ha.**

Die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) aufgeführt. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist in der

Gebietskarte dargestellt (Anlage 2). Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

### 3. Begründung

Die Einbeziehung der unter 1. aufgeführten Flurstücke der Flur 13 der Gemarkung Egelin und des Flurstücks 311 der Flur 1 der Gemarkung Westeregeln ist für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes notwendig. Die Hinzuziehung der Flurstücke der Gemarkung Etgersleben Flur 6 erfolgt mit dem Ziel, die in diesem Bereich bestehenden Nutzungskonflikte zu entflechten, die eigentumsrechtlichen Verhältnisse zu regeln sowie die vorhandenen Besitzstrukturen zu optimieren. Des Weiteren soll das Liegenschaftskataster dem örtlichen Verlauf der Bode angepasst werden.

Die unter 2. genannten alten Flurstücke wurden fortgeführt und werden durch die neuen Flurstücke ersetzt. Die neuen Flurstücke sind jetzt Bestandteil des Flurbereinigungsverfahrens.

Es handelt sich hierbei um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind erfüllt und das objektive Interesse der Beteiligten ist gegeben.

### 4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke werden Mitglied der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 29.06.2015 entstandenen

„Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Westeregeln“

mit Sitz in der Gemeinde Börde-Hakel.

### 5. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses, unter Angabe der Verfahrensnummer beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr.2 d FlurbG);
- b) Unterhaltungspflichtige von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 FlurbG (d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder Abwasserbeseitigung dienen),
- c) Eigentümer der vorstehend unter b) genannten Anlagen sowie natürliche oder juristische Personen, denen gegenüber die Verpflichtung zur Unterhaltung der vorerwähnten Anlagen zu erfüllen ist,
- d) im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem



01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;

- e) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

## 6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses des Flurbereinigungsverfahrens bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu c) vorgenommen worden, so muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses des Flurbereinigungsverfahrens bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurneuordnungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurneuordnung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## **7. Auslegung**

Dieser Änderungsbeschluss mit der Begründung, dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und der Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei der:

Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egel  
Stadt Oschersleben (Bode), Markt 1, 39387 Oschersleben  
Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde, Markt 1-2, 39164 Stadt Wanzleben – Börde  
Gemeinde Sülzetal, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal (OT Osterweddingen)  
Gemeinde Bördeland - Salzlandkreis, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland (OT Biere)  
Stadt Staßfurt, Hohenerxlebener Str. 12, 39418 Staßfurt  
Stadt Hecklingen, Hermann – Danz – Str. 46, 39444 Hecklingen  
Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen  
Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben  
Verbandsgemeinde Obere Aller, Zimmermannplatz 2, 39365 Eilsleben.

Die Wirkungen dieses Änderungsbeschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt erhoben werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17 – 19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt, Postfach 200256, 06003 Halle, gewahrt. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit der Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.


Im Auftrag

gez. Christoph Schierhorn

DS

Zeichenerklärung:  
 Gebietsgrenze  
 Gebietsgrenze, ungueltig  
 Gebietsgrenze, neu

Anlage 2  
 zum Änderungsbeschluss Nr. 2  
 vom 26.07.2016



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte  
 38820 Halberstadt, Große Ringstraße 52  
 (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Flurbereinigungsverfahren nach §86 FlurbG

|                                     |                                |                    |             |
|-------------------------------------|--------------------------------|--------------------|-------------|
| Verfahrensname                      | Westeregeln                    | Verfahrenskennung  | SLK033      |
| <b>Gebietskarte</b>                 |                                |                    |             |
| Einleitungsbeschluss vom 29.06.2015 |                                |                    |             |
| Landkreis                           | Salzlandkreis, Landkreis Börde |                    |             |
| Aktenzeichen                        | 611 - 245LK033                 | Größe des Gebietes | ca. 1159 ha |
| Maßstab                             | ca. 1 : 25000                  | Druckdatum         | 19.07.16    |

Quellenvermerk  
 Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der GeoInformationsverwaltung Sachsen-Anhalt/Kartierungslage TK 1 : 10000;  
 © LYRimGeo LSA (www.lyr-im-geo.sachsen-anhalt.de/010012)



## Anlage 1 zum Änderungsbeschluss Nr. 2 vom 26.07.2016

|  |  |        |
|--|--|--------|
| <br><b>SACHSEN-ANHALT</b> | <b>Flurbereinigung<br/>Westeregeln</b>   | SLK033 |
|  | <b>Flurbereinigungsverzeichnis<br/>Verfahrensflurstücke<br/>laufende Bearbeitung</b> |        |

### Gemarkung Groß Germersleben, Flur 7

10/14, 11, 12

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,5566 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

### Gemarkung Hadmersleben, Flur 5

34/1, 39/1, 87/28, 117/43

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 32,0446 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 4

### Gemarkung Hadmersleben, Flur 6

6/2

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,4849 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

### Gemarkung Egelin, Flur 1

2, 3, 4, 5, 7/1, 18, 19, 20, 22, 24/1, 25, 27/1, 30, 31, 34/1, 37/1, 38/1, 41/1, 42/1, 44, 45, 46, 47, 48/1, 50, 51, 52, 54/1, 54/2, 55, 56, 58, 59, 60/1, 61/1, 66/1, 67/1, 73/1, 76/1, 77, 78, 79/1, 81, 83/1, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 118, 119, 120, 125, 126/1, 127, 128, 131, 132/1, 135/1, 136, 137/1, 139, 141, 142, 147/1, 150/1, 152/1, 153/1, 158/1, 159, 160, 161, 162, 163, 166/1, 168/1, 194/114, 195/151, 199/154, 202/57, 203/57, 204/156, 205/155, 206/165, 207/164, 208/164, 209/21, 210/21, 211/21, 217/130, 220/135, 248/117, 249/117, 259, 260, 262, 264, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 60,8039 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 143

### Gemarkung Egelin, Flur 13

8/1, 17/3, 214/17, 215/17, 289/5, 300/9, 303/10, 304/12, 403/17, 404/17, 409/22, 425/6, 426/6, 427/6, 428/6, 429/12, 430/12, 431/12, 432/12, 433/1, 434/1, 485/17, 486/17, 487/17, 488/17, 489/17, 490/17, 492/17, 493/17, 496/22, 498/22, 499/22, 500/22, 501/22, 546/17, 549/17, 613, 617

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 40,0805 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 38

### Gemarkung Egelin, Flur 14

1, 2, 26/1, 27/1, 62, 63, 64, 66/1, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 74, 75, 76, 77, 78/1, 79, 82, 83, 86, 87, 88, 91, 96/1, 98, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 108/1, 109, 111, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119/1, 121, 122, 123, 124, 141/1, 141/2, 146, 147, 148, 150/1, 151, 152, 153, 154, 155, 157, 158, 160, 164/1, 168/84, 169/84, 170/99, 171/99, 178/80, 179/80, 183/168, 184/168, 186/139, 187/139, 188/29, 195/85, 196/85, 197/55, 200/125, 201/125, 202/139, 203/139, 204/139, 205/139, 206/139, 207/139, 208/139, 209/139, 210/139, 211/140, 212/140, 213/142, 214/142, 215/143, 216/143, 217/144, 218/144, 219/119, 221/149, 222/149, 223/150, 225/156, 226/156, 227/159, 228/159, 230/164, 231/165, 232/165, 233/165, 234/166, 235/166, 236/166, 237/167, 238/167, 239/167, 240/168, 241/168, 242/168, 243/95, 244/95, 246/95, 247/95, 248/89, 249/89, 258/4, 259/3, 260/3, 261/4, 262/3, 263/6, 264/4, 265/6, 266/6, 267/6, 268/7, 269/7, 270/4, 271/7, 272/8, 273/4, 274/8, 275/8, 276/9, 277/9, 278/4, 279/9, 280/10, 281/4, 282/14, 283/10, 284/10,



|  |  |               |
|--|--|---------------|
| <br><b>SACHSEN-ANHALT</b> | <b>Flurbereinigung<br/>Westeregeln</b><br><b>Flurbereinigungsverzeichnis</b><br><b>Verfahrensflurstücke</b><br><b>laufende Bearbeitung</b> | <b>SLK033</b> |
|  |  |               |

285/11, 286/14, 287/14, 288/14, 289/11, 290/11, 291/11, 292/34, 293/14, 294/12, 295/12, 296/12, 297/12, 298/13, 299/15, 300/34, 301/34, 302/14, 303/14, 304/15, 305/14, 306/15, 307/14, 308/16, 309/14, 310/16, 311/14, 312/16, 313/16, 314/14, 315/34, 316/14, 317/17, 318/17, 319/17, 320/18, 321/14, 322/34, 323/14, 324/14, 325/18, 326/18, 327/14, 328/14, 329/14, 330/19, 331/19, 332/19, 333/20, 334/14, 335/14, 336/20, 337/20, 338/14, 339/34, 340/14, 341/21, 342/21, 343/21, 344/22, 345/14, 346/22, 347/14, 348/22, 349/22, 350/14, 351/23, 352/23, 353/14, 354/23, 355/23, 356/23, 357/24, 358/14, 359/24, 360/14, 361/24, 362/24, 363/14, 364/14, 365/25, 366/25, 367/25, 369/14, 370/14, 371/14, 374/14, 375/14, 376/34, 380/34, 381/14, 382/34, 383/14, 384/28, 385/28, 386/14, 387/29, 388/34, 389/14, 390/29, 391/14, 392/34, 393/14, 394/30, 396/30, 398/14, 399/14, 402/14, 418/57, 420/90, 430/125, 431/125, 432/125, 433/125, 434/137, 435/137, 440/131, 441/131, 443/131, 444/127, 445/127, 447/127, 450/128, 451/128, 452/128, 453/129, 454/129, 455/129, 461/94, 462/94, 465/94, 466/93, 467/93, 470/93, 471/92, 472/92, 475/92, 476/60, 477/60, 478/60, 487/54, 488/54, 490/52, 493/44, 494/44, 498/43, 499/43, 501/42, 502/42, 507/57, 508/57, 509/57, 510/57, 512/30, 513/30, 514/30, 516/31, 517/31, 518/31, 519/31, 520/31, 521/32, 522/32, 523/32, 531/32, 532/32, 533/31, 535/31, 536/31, 538/32, 539/32, 540/32, 541/32, 542/14, 543/14, 544/14, 545/14, 546/14, 548/14, 550/34, 551/34, 552/34, 553/34, 557/34, 558/73, 559/73, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 567, 572, 573, 574, 575

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 91,3228 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 348

#### Gemarkung Egelin, Flur 15

57, 154/18, 159/49, 163/16, 166/14, 167/14, 179/2, 182/3, 185/4, 191/6, 194/7, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,8002 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 21

#### Gemarkung Egelin, Flur 29

3/2, 5/2, 11, 100/7, 103/9, 110/7, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 6,3107 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 18

#### Gemarkung Egelin, Flur 32

159, 170/1, 170/2, 170/4, 170/5, 170/6, 170/7, 170/8, 170/10, 170/11, 170/12, 170/13, 170/14, 170/15, 170/16, 170/17, 170/18, 172/1, 178/1, 180, 181, 183, 184, 185, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197/2, 197/3, 199, 200/1, 200/2, 201, 202, 204/1, 205, 206/1, 206/2, 207, 208/1, 209/1, 209/2, 209/3, 218, 220/1, 221/1, 223/1, 225/1, 227/1, 229/1, 233/1, 235/1, 237/1, 239/1, 241/1, 243/1, 247/1, 249/1, 251/1, 257, 268, 269, 277/1, 277/2, 277/3, 277/4, 277/5, 278, 279, 280, 281, 288/1, 289/1, 290/1, 291/2, 291/3, 292/1, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 313/1, 319/1, 321/1, 332/1, 334/1, 335/1, 336/1, 337/1, 340/1, 343, 344/1, 345/1, 351/1, 352, 355, 356/1, 358, 359, 360, 361, 363, 365, 366, 367, 368, 369, 371, 372, 373, 375/1, 376, 377/1, 379, 382, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 394, 398/1, 398/2, 406/1, 409/1, 409/2, 429, 430, 431, 432, 435, 497/299, 498/300, 499/300, 501/300, 502/300, 503/311, 504/312, 507/315, 508/316, 509/317, 510/318, 515/323, 516/323, 517/324, 518/324, 519/325, 520/325, 521/326, 522/327, 523/328, 524/329, 525/330, 526/331, 532/346, 533/346, 534/347, 535/348, 536/348, 537/349, 540/351, 541/395, 542/395, 543/397, 544/397, 546/398, 593/182, 594/182, 621/13, 622/13, 722/440, 726/405, 735/442, 737/436, 738/434, 751/160, 757/254, 758/254, 759/300, 760/396, 761/398, 764/407, 767/415, 768/410, 769/417, 770/419, 771/421, 772/423, 773/425, 775/434, 776/434, 777/436, 778/436, 779/436, 780/436, 781/437, 782/437, 783/438, 784/439, 785/438, 786/439, 787/440, 788/440, 789/441, 790/441, 791/441, 792/405, 793/405, 794/406, 795/406, 796/406, 797/411, 798/411, 799/411, 800/411, 801/411,

|                     |   |          |
|---------------------|---|----------|
| Stand<br>26.07.2016 | Amt für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten Mitte (Flurbereinigungs- und Flumeuordnungsbehörde)<br>Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt | Seite: 2 |
|---------------------|---|----------|

|  |  |               |
|--|--|---------------|
| <br><b>SACHSEN-ANHALT</b> | <b>Flurbereinigung<br/>Westeregeln</b><br><b>Flurbereinigungsverzeichnis</b><br><b>Verfahrensflurstücke</b><br><b>laufende Bearbeitung</b> | <b>SLK033</b> |
|  |  |               |

802/186, 803/187, 811/143, 812/160, 816/165, 817/144, 818/146, 819/147, 820/148, 821/149, 822/161, 823/161, 824/402, 825/396, 826/398, 827/407, 830/415, 831/410, 832/417, 833/419, 834/421, 835/423, 836/254, 837/254, 838/423, 839/425, 840/434, 841/436, 842/437, 843/438, 844/439, 845/440, 846/441, 847/441, 848/208, 849/442, 850/434, 851/436, 852/254, 897/179, 899/179, 900/179, 901/253, 902/253, 955/353, 959/362, 960/370, 961/370, 1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 97,5100 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 289

**Gemarkung Etgersleben, Flur 3**

13/1, 16/1, 18, 75/7, 76/7, 77/7, 117/7, 119/7, 121/7, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 162, 163, 165, 166

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 14,6600 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 39

**Gemarkung Etgersleben, Flur 5**

2, 4/1, 6/1, 6/2, 10/1, 13/1, 17/1, 19/1, 21/1, 23/1, 24, 28/1, 29/1, 29/2, 29/3, 29/4, 32/1, 32/2, 32/3, 36/1, 45/1, 46/1, 46/2, 50, 51, 52, 53/1, 56/1, 58/1, 59/1, 63/1, 66/1, 68/1, 69/1, 69/2, 69/3, 70/1, 72/1, 73, 74, 78/1, 79/1, 79/2, 79/3, 79/4, 79/5, 80, 81, 82, 84/1, 85/1, 85/2, 86/1, 86/2, 86/3, 86/4, 86/5, 88/1, 89/1, 93/1, 96/1, 98/1, 104/1, 111, 113/1, 116/1, 116/2, 116/3, 116/4, 117, 118, 121/4, 122/4, 135/46, 151/3, 204/88, 206/72, 207/72, 209/76, 210/76, 212/77, 213/77, 214/77, 232/106, 233/106, 234/106, 235/109, 236/75, 237/75, 238/41, 239/41, 240/37, 241/37

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 123,4555 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 93

**Gemarkung Etgersleben, Flur 6**

28/1, 28/3, 28/4, 29/1, 29/2, 29/3, 43, 45/1, 45/2, 50/1, 50/2, 51/1, 62/1, 62/2, 62/3, 62/4, 62/5, 62/6, 66, 67, 69/1, 199/1, 202/1, 203/1, 203/2, 203/3, 203/4, 229/1, 372/65, 545/69, 596/64, 751/62, 752/62, 757/62, 758/62, 760/62, 761/62, 763/62, 779/204, 790/71, 791/71, 916/56, 917/56, 974/61, 978/47, 979/47, 980/53, 981/53, 982/53, 983/53, 984/54, 985/54, 986/58, 1330, 1331, 1332, 1333

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 45,6388 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 57

**Gemarkung Etgersleben, Flur 8**

1, 3/1, 3/2, 3/4, 3/5, 3/6, 3/7, 3/8, 3/9, 3/10, 3/11, 3/12, 3/13, 3/14, 3/15, 3/16, 3/18, 3/19, 3/20, 3/21, 3/22, 3/23, 3/24, 3/25, 3/26, 3/27, 3/28, 3/29, 3/30, 3/31, 3/32, 3/33, 11/1, 11/3, 11/4, 12, 16/7, 40/3, 41/3, 42/3, 43/3, 44/11, 45/11, 46/2, 47/2

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 59,5930 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 45

**Gemarkung Etgersleben, Flur 9**

2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/7, 2/8, 2/9, 2/10, 2/12, 2/16, 2/17, 2/18, 4/1, 5/2, 6, 8/1, 12, 12/1, 13, 17/2, 18/2, 25/1, 29/9, 32/7, 33/8, 37/10, 50/11, 51/11, 52/11, 53/11, 54/2, 55/2, 56/2, 61/2, 62/2, 63/2, 64/2, 65/2, 69/7

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 33,7343 ha

|  |  |               |
|--|--|---------------|
| <br><b>SACHSEN-ANHALT</b> | <b>Flurbereinigung<br/>Westeregeln</b><br><b>Flurbereinigungsverzeichnis</b><br><b>Verfahrensflurstücke</b><br><b>laufende Bearbeitung</b> | <b>SLK033</b> |
|  |  |               |

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 40

#### Gemarkung Egel-Etgersleben, Flur 32

728/165, 926/165, 931/166, 934/166, 942/166, 943/166, 944/166, 945/166, 946/166, 947/166, 948/166, 949/166, 950/166, 951/143, 952/143, 953/166, 954/166, 1000, 1001

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 18,9473 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 19

#### Gemarkung Westeregeln, Flur 1

218/1, 218/2, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226/1, 226/2, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258/1, 258/2, 259/1, 259/2, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 308, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324/1, 324/2, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363/1, 363/2, 364, 365/1, 365/2, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 442, 444

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 207,2739 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 226

#### Gemarkung Westeregeln, Flur 2

1/11, 1/12, 1/13, 1/14, 1/15, 1/17, 1/18, 4, 8, 9, 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 11/1, 15/2, 16/1, 16/2, 16/3, 18/1, 21/1, 22, 23, 24, 26/1, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34/1, 36/1, 37/1, 38, 39, 40/1, 41/1, 45/1, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 60/1, 60/2, 62, 64/1, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 74, 75/1, 76/1, 77/1, 80/1, 82, 84/1, 85, 86/1, 89, 90, 91/1, 91/2, 91/3, 91/4, 91/5, 91/6, 91/7, 91/8, 91/9, 91/10, 92, 93, 95/1, 96, 97, 98, 99, 100, 102/1, 109/1, 111/1, 114/1, 117, 128/1, 131/1, 131/3, 133/1, 135/1, 137/1, 138, 139, 140, 141/1, 145/1, 148/1, 150/1, 150/2, 156/1, 159/1, 159/2, 161/1, 163/1, 163/2, 165/1, 168/1, 174/1, 176/1, 178/1, 179/4, 179/15, 179/16, 182/1, 187/2, 208, 211, 220/1, 223/1, 224/1, 226, 228/1, 229, 232/1, 235/1, 237, 238/1, 239/1, 263/1, 269/37, 270/42, 271/42, 272/42, 273/56, 274/56, 277/146, 309/1, 310/3, 311/7, 315/213, 365/43, 366/44, 367/44, 368/44, 369/44, 370/45, 373/46, 374/57, 375/57, 376/58, 377/58, 378/58, 379/60, 380/60, 385/78, 389/81, 390/81, 391/83, 392/83, 395/123, 396/123, 397/123, 398/123, 399/124, 402/146, 403/148, 415/156, 417/156, 433/174, 452/79, 453/79, 466/119, 467/120, 468/121, 469/122, 471/127, 475/153, 477/153, 482, 483, 493/72, 494/72, 604/34, 802/124, 803/124, 822/207, 829/125, 830/126, 836/185, 870/15, 897/156, 898/156, 925/17, 926/16, 988/48, 989/48, 990/142, 991/142, 992/142, 1020/63, 1021/63, 1022/63, 1023/118, 1024/118, 1025/118, 1026/130, 1027/130, 1028/130, 1029/130, 1031/143, 1032/143, 1033/154, 1034/154, 1035/150, 1036/150, 1037/150, 1038/150, 1040/154, 1041/154, 1042/153, 1043/153, 1044/153, 1045/154, 1046/154, 1047/154, 1048/142, 1049/142, 1050/142, 1051/155, 1052/155, 1053/156, 1056/156, 1057/158, 1058/158, 1063/160, 1064/160, 1065/161, 1067/163, 1068/163, 1069/163, 1071/163, 1072/163, 1073/165, 1076/168, 1078/179, 1080/179, 1081/179, 1082/179, 1083/179, 1084/179, 1085/179, 1086/179, 1087/179, 1088/180, 1089/180, 1090/210, 1091/210, 1093/209, 1094/209, 1095/212, 1097/219, 1098/219, 1099/236, 1100/236, 1102/220, 1103/220, 1104/179, 1105/179, 1127/130, 1128/130, 1129/88, 1130/88, 1153/210, 1154/210, 1163/213, 1164/205, 1165/206, 1166/206, 1167/217, 1232/11, 1233/12, 1236/16, 1294/175, 1295/175, 1487, 1492, 1716, 1717, 1718, 1719,

|                     |   |          |
|---------------------|---|----------|
| Stand<br>26.07.2016 | Amr für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)<br>Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt | Seite: 4 |
|---------------------|---|----------|

|  |  |        |
|--|--|--------|
| <br><b>SACHSEN-ANHALT</b> | <b>Flurbereinigung<br/>Westeregeln</b><br><b>Flurbereinigungsverzeichnis</b><br><b>Verfahrensflurstücke</b><br><b>laufende Bearbeitung</b> | SLK033 |
|  |  |        |

1720, 1721, 1722, 1723, 1735, 1736

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 187,1316 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 304

#### Gemarkung Westeregeln, Flur 3

42/1, 42/2, 42/3, 42/5, 42/6, 42/7, 42/8, 42/9, 42/10, 47/1, 49/1, 52/1, 54/1, 56/1, 58/1, 59, 60/1, 63/1, 65/1, 122/1, 123/1, 124/1, 174/45, 226/43, 227/44, 228/45, 229/46, 272/123, 286/66, 357/42, 360/120, 369/124, 370/124, 371/125, 372/125, 374/120, 375/126, 376/126, 406/62, 407/64, 408/65, 409/122, 410/122, 412/121, 414/121, 415/121, 416/40, 417/40, 418/62, 424/122, 425/120, 426/120, 427/120, 428/121, 452/42

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 17,8097 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 55

#### Gemarkung Westeregeln, Flur 5

2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/132, 2/133, 2/134, 2/135, 2/136, 2/137, 2/138, 2/139, 2/140, 2/141, 2/150, 2/151, 333/2, 454/2, 455/2, 456/2, 457/2, 458/2, 459/2, 460/2, 461/2, 462/2, 463/2, 464/2, 465/2, 466/2, 474/2, 475/2, 476/2, 477/2, 478/2, 479/2

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 36,3845 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 39

#### Gemarkung Westeregeln, Flur 6

1/15, 8/1, 8/2, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/9, 9/10, 9/11, 9/13, 9/14, 9/15, 9/16, 9/17, 9/18, 9/19, 9/20, 9/21, 9/22, 9/23, 9/24, 9/25, 9/26, 9/27, 9/28, 9/29, 9/30, 9/31, 9/32, 9/35, 9/37, 9/38, 9/39, 9/40, 9/41, 9/42, 9/43, 9/44, 9/45, 9/46, 9/47, 9/48, 9/49, 9/50, 9/51, 9/55, 9/56, 9/57, 9/58, 9/59, 9/60, 9/61, 9/62, 9/63, 9/64, 9/65, 9/66, 9/67, 9/68, 9/69, 9/70, 9/71, 10, 18/1, 19/1, 25/9, 26/8, 27/9, 28/9, 31/7, 32/9, 36/8, 40/9, 41/9, 42/8

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 77,9461 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 76

#### Gemarkung Westeregeln, Flur 7

1, 13, 14, 15, 16, 17, 18

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,9899 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 7

#### Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1.159,4788 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1865

## MITTEILUNG für AMTSBLÄTTER

der Lokalen Aktionsgruppe  
Bördeland

4. August 2016

### Chancen auf Fördermittel in 2017 nutzen

Projektaufruf der LEADER-Aktionsgruppe Bördeland

Private Initiativen, Vereine, Unternehmen und Kommunen können sich **bis 15. September 2016** mit Ideen und Projekten um Fördermittel im Rahmen von LEADER/CLLD bei der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Bördeland für das Jahr 2017 bewerben. Ziel ist es, mit entsprechenden Projekten die Lebensqualität im Ländlichen Raum zu stärken, Beschäftigung zu fördern sowie die kulturelle Identität zu erhalten. Zu den kommunalen Vorhaben wurden bereits Gespräche mit Bürgermeistern und Amtsleitern der Mitgliedsgemeinden der Lokalen Aktionsgruppe durch das LEADER-Management geführt. Darüber hinaus sind alle weiteren Projektträger aufgerufen, sich mit ihren Ideen und Vorhaben in den LEADER-Prozess einzubringen und letztlich auch das eigene Lebens- und Arbeitsumfeld positiv zu gestalten.

#### *Was wird gefördert?*

Die Fördermöglichkeiten sind vielfältig. Im Gegensatz zur letzten Förderphase sind nun auch Maßnahmen förderfähig, die über Investitionen in die bauliche Hülle von Gebäuden hinausgehen. Gesucht sind insbesondere Projekte, die folgende Zielsetzungen beinhalten:

- Ortsbild prägende Bausubstanz erhalten oder umnutzen,
- die Wohn- und Lebensqualität im ländlichen Raum verbessern,
- das Angebot im Bereich Erholung und Freizeit erweitern,
- die Wirtschaftskraft im ländlichen Raum stärken,
- zur Schaffung/ Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen oder
- zum Schutz natürlicher Ressourcen durch erneuerbare Energien/ Energiesparmaßnahmen beitragen.

Das Vorhaben muss sich in die Lokale Entwicklungsstrategie der LEADER-Aktionsgruppe einordnen lassen und zu deren Umsetzung beitragen.

#### *Wie wird gefördert?*

Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Art des Projektes sowie der Rechtsform des Antragstellers. In der Regel können Privatpersonen und Unternehmen mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten rechnen.

---

#### Nähere Informationen und Kontakt:

Vorsitzende der Lokalen Aktionsgruppe:  
Petra Hort  
c/o Stadt Wanzleben - Börde  
Markt 1-2, 39164 Wanzleben  
E-Mail: [petra.hort@wanzleben-boerde.de](mailto:petra.hort@wanzleben-boerde.de)  
Telefon: 039 209-44 731

LEADER/CLLD-Management:  
Angelika Fricke  
Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH  
Große Diesdorfer Str. 56/57, 39110 Magdeburg  
E-Mail: [fricke.a@lgsa.de](mailto:fricke.a@lgsa.de)  
Telefon: 03 91-7 36 17 23



Für gemeinnützige Vereine und Kommunen beträgt der maximale Fördersatz bis zu 80 Prozent. Die (Vor-)Finanzierung und der Eigenanteil müssen durch den Projektträger sichergestellt sein.

*Was ist für eine Förderung zu tun?*

Die Bewerbung auf Fördermittel erfolgt über ein Projektdatenblatt. Hier sind unter anderem Inhalte und Ziele des Projektes sowie Art und Höhe der Kosten zu beschreiben, die über LEADER gefördert werden sollen. Das Projektdatenblatt muss dem LEADER-Management bis spätestens 15.09.2016 zur Bewertung vorliegen. Die entsprechenden Unterlagen sowie eine Beratung zu den Fördermöglichkeiten erhalten Sie beim LEADER-Management. Die Antragstellung an die Bewilligungsbehörden erfolgt zum 01.03.2017.

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Angelika Fricke (Tel.: 0391/7361-723 oder per E-Mail: [fricke.a@lgsa.de](mailto:fricke.a@lgsa.de)) gern zur Verfügung.



**Nähere Informationen und Kontakt:**

Vorsitzende der Lokalen Aktionsgruppe:  
Petra Hort  
c/o Stadt Wanzleben - Börde  
Markt 1-2, 39164 Wanzleben  
E-Mail: [petra.hort@wanzleben-boerde.de](mailto:petra.hort@wanzleben-boerde.de)  
Telefon: 039 209-44 731

LEADER/CLLD-Management:  
Angelika Fricke  
Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH  
Große Diesdorfer Str. 56/57, 39110 Magdeburg  
E-Mail: [fricke.a@lgsa.de](mailto:fricke.a@lgsa.de)  
Telefon: 03 91-7 36 17 23

# Nichtamtlicher Teil

Informationen  
und  
Werbung

## Spielansetzungen des MTV Welsleben 1887 e. V.

### **Spielgemeinschaft Großmühlingen/Eggersdorf/Eickendorf Alte Herren Freundschaftsspiele 2016**

|            |  |
|------------|--|
| 26.08.2016 | 18.30 Uhr in Schönebeck<br>gegen Schönebercker SC            |
| 02.09.2016 | 18:30 Uhr in Großmühlingen<br>gegen Polizeisportverein MD    |
| 23.09.2016 | 18:30 Uhr in Biere<br>gegen FSV Blau-Weiß Biere              |
| 30.09.2016 | 18:30 Uhr in Schönebeck<br>gegen Schönebecker SV             |
| 03.10.2016 | 10.00 Uhr in Großmühlingen<br>gegen ESV Lok Güsten           |
| 07.10.2016 | 18:30 Uhr in Neugattersleben<br>gegen VfB 21 Neugattersleben |

### Spielansetzungen Alte-Herren – Mannschaft Blau-Weiss Biere

|            |           |   |
|------------|-----------|---|
| 26.08.2016 | 18.30 Uhr | Biere – PSV Magdeburg                   |
| 02.09.2016 | 18.30 Uhr | Biere – Arminia Magdeburg               |
| 09.09.2016 | 18.30 Uhr | Biere – VfB Ottersleben                 |
| 23.09.2016 | 18.30 Uhr | Biere – SG Großmühlingen/<br>Eickendorf |
| 30.09.2016 | 18.30 Uhr | Biere – SV Barby                        |
| 07.10.2016 | 18.30 Uhr | Biere – SV Dodendorf                    |
| 14.10.2016 | 18.30 Uhr | Biere – MTV Welsleben                   |
| 21.10.2015 | 18.30 Uhr | SV Groß Rosenberg – Biere               |

### Spielansetzungen 1. Mannschaft Blau - Weiss Biere

|            |           |                           |
|------------|-----------|---------------------------|
| 20.08.2016 | 15.00 Uhr | Biere – SV Förderstedt    |
| 27.08.2016 | 15.00 Uhr | Biere – SV S.G.Hecklingen |
| 10.09.2016 | 15.00 Uhr | SV Wacker 09 – Biere      |
| 17.09.2016 | 15.00 Uhr | Biere – SSV Barby         |
| 24.09.2016 | 15.00 Uhr | BW Etgersleben – Biere    |
| 01.10.2016 | 15.00 Uhr | Tarthun, Egeln – Biere    |
| 15.10.2016 | 15.00 Uhr | Biere – SV Cochstedt      |
| 22.10.2016 | 15.00 Uhr | Eickendorf – Biere        |
| 29.10.2016 | 15.00 Uhr | Biere – WSG Schönebeck    |

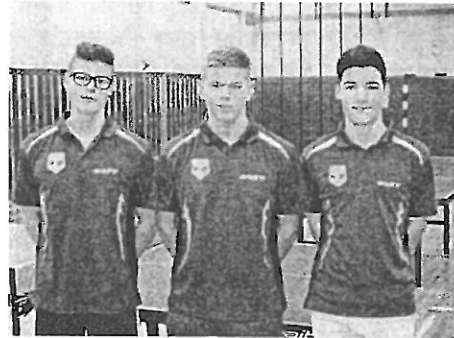


TTC "CONCORDIA"  
Welsleben e.V.

### (TTC) Spielansetzungen 08/09 - 2016

#### Kreisoberliga Ost- Jugend

27.08. 10.00 Uhr- Bode Löderbg. : Welsleben  
03.09. 10.00 Uhr- Welsleben : Union SBK II



(v.l. Vincent Grögor, Tim Friedt, Marvin Hellwig)

#### Kreisoberliga Salzland - Herren

02.09. 19.00 Uhr- Froser SV II : Welsleben II  
18.09. 09.30 Uhr- Welsleben II : TSV Preußnitz  
26.09. 19.00 Uhr- Löderburg III : Welsleben II

#### Bezirkssklasse Salzland - Herren

28.08. 09.30 Uhr -Welsleben I : TTV Bernbg. II 04.09.  
10.00 Uhr -ZLG Atzend. : Welsleben I

**Spielort der Heimspiele:** Turnhalle der GS „Juri Gagarin“ OT  
Welsleben der Gemeinde Bördeland

#### Wir sammeln Altpapier

Werte Einwohner von Biere,

am 21.09.2016 ist es soweit, ab 16.00 Uhr sammeln wir, wie bereits angekündigt, Altpapier.  
Bitte halten Sie das Papier gebündelt bereit.  
Vielen Dank für Ihre Unterstützung !

Die Kindermannschaft  
des FSV Blau-Weiss Biere e.V.

### **Blutspende in Eggersdorf**

am 30.09.2016 in der Zeit von 17.00 bis 19.00 Uhr  
im Bürgerhaus .

Den Spendern wird ein leckerer Imbiss angeboten.

## „Ankommen mit Kultur“

### Fonds Soziokultur fördert modellhafte Flüchtlingsprojekte

Der CDU Kreisvorsitzende des Salzlandkreises Dr. Gunnar Schellenberger informiert, das sich bundesweit 60 Vereine und Initiativen für ihre soziokulturellen Projekte über rund 530.000 Euro Fördergelder freuen können. Das entschied das Kuratorium des Soziokultur auf seiner Vergabesitzung am 1. Juli 2016 in Bonn. Der thematische Schwerpunkt der Ausschreibung lag diesmal auf „Flucht und Flüchtlinge“. Eine außerordentliche Aufstockung der Fonds-Fördermittel durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien hatte dazu den notwendigen finanziellen Spielraum eröffnet. Die soziokulturellen Akteure werden so in die Lage versetzt, den vielen Flüchtlingen und Migranten das Ankommen in Deutschland zu erleichtern. Soziokultur ist ein Schlüssel für die Eintrittstür in die hiesige Gesellschaft. Sie bietet den Geflüchteten die Möglichkeit, sich einerseits als Mensch mit künstlerischen Fähigkeiten zu präsentieren und andererseits Einblicke in das kulturelle Leben und den Alltag der Aufnahmegesellschaft zu gewinnen. Auf diese Weise wird das Ankommen und Einleben erleichtert. Im November dieses Jahres gibt es eine neue Chance für Aktive in der Soziokultur: Dann schreibt der Fonds die Mittel für Projekte aus, die im ersten Halbjahr 2017 beginnen oder realisiert werden.

unter [www.fonds-soziokultur.de](http://www.fonds-soziokultur.de)

Dr. Gunnar Schellenberger  
Kreisvorsitzender

### Festkomitee dankt allen Helfern und Mitwirkenden

In Eggersdorf hat vom 22. bis 24. Juli das 5. Dorffest der Vereine stattgefunden. Bei schönstem Wetter und einem abwechslungsreichen Programm feierte die Eggersdorfer Dorfgemeinschaft gemeinsam mit ihren Gästen das Ereignis. Deshalb ist es uns ein Bedürfnis, allen, die dazu beigetragen haben, dass es ein tolles Fest wurde, ganz herzlich zu danken. Zum fünften Fest der Vereine haben Eggersdorfs Ehrenamtliche ihren Zusammenhalt wieder unter Beweis gestellt. Sie sind ein wichtiger und unverzichtbarer Bestandteil des sozialen und kulturellen Lebens im Dorf. Ohne das ehrenamtliche Engagement unzähliger Frauen und Männer ist ein intaktes Gemeinwesen nicht vorstellbar.  
So ein geplantes Fest Wirklichkeit werden zu lassen, geht

ohne Sponsoren nicht. Für die erbrachten Finanz- und Sachspenden möchten wir uns recht herzlich bedanken bei den Eggersdorfer Bürgern Hendrik Fries, Frank Lichtenfeld, den Familien Hamel, Ziem und Dübecke. Durch die finanzielle Unterstützung der örtlichen Volkssolidarität, dem Kirchbauverein sowie dem Kultur- und Heimatverein konnten 3 Veranstaltungen abgesichert werden. Allen Mitgliedern von Vereinen, Organisationen und Einrichtungen sei noch einmal für ihre Einsatzbereitschaft und Mitwirkung gedankt!

Rosemarie Ziem  
Vorsitzende des Festkomitees

Jürgen Rode  
Ortsbürgermeister

### Die Kleinen Welse sagen: „Dankeschön!“

In der letzten Woche erlebten alle Kinder und Erzieher unserer Kita eine ganz besondere Überraschung. Herr Wenske überreichte uns eine großzügige Spende. Anlässlich seines runden Geburtstages wünschte er sich von allen Gästen Geldgeschenke, welche er einer sozialen Einrichtung zukommen lassen wollte. Die Wahl fiel auf uns.  
Mit riesengroßer Freude nahmen wir einen tollen Geldwert entgegen, für den wir uns auf diesen Weg noch einmal recht herzlich bedanken möchten.

Alle Kinder, Eltern und Mitarbeiter unserer Kita „Die Kleinen Welse“

### Wir feiern unser 25-jähriges Bestehen !

Aus diesem Anlass veranstalten wir für und mit unseren Kindern vom 26. – 30. September ein Festtagsnachmittag zu dem wir herzlich einladen möchten. Besonders würden wir uns über alle ehemaligen Mitarbeiter und Kinder freuen, die unsere Kita in den vielen Jahren besucht haben oder hier tätig waren. Unser Jubiläumsfest findet am 30. September von 14.30 Uhr – 18.00 Uhr statt. Wir werden unser Fest mit einem kleinen Programm beginnen. Für Verpflegung und interessante abwechslungsreiche Aktivitäten wird wie immer gesorgt.  
Wir freuen uns über eine große Gästeschar, die diesen Nachmittag und dieses Jubiläum gemeinsam mit uns begehen möchten.

Alle Kinder, Eltern und Mitarbeiter unserer Kita „Die Kleinen Welse“

### ASIA SHOP

Blumenstraße 56 – 39221 Biere  
Textilien – Unterwäsche – Schuhe –  
Geschenkartikel – Gartendekoration.....

Öffnungszeiten Montag bis Freitag  
9.00 Uhr – 17.00 Uhr  
Samstag  
8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Änderungsschneiderei  
schnell – preiswert – Qualität

## Schließanlagen - Schlösser Beschläge - Schlüssel u. Stempelservice



gegr. 1994

**Michael Schulz**

39221 Bördeland-Eggersdorf  
Geschäft Lindenstraße 13



Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 15.00 - 18.00 Uhr

Tel.: 03928 82241 Fax: 709890 Funk: 0177 5663482

## Kommunikationstechnik Uwe Müller

Lindenstraße 4,  
39221 Bördeland, OT Eggersdorf

Tel. : 03928 / 72 94 89  
Fax : 03928 / 72 94 63  
Mobil : 0151 / 12 03 22 12

E-Mail : info@kommunikation-uwe-mueller.de  
Web : www.kommunikation-uwe-mueller.de

- \* SAT-Anlagen
- \* Telefonanlagen
- \* Telefone
- \* Faxgerät

## Plasa Haus

*Alles rund ums Haus*

### - Jetzt Heizkosten sparen ! -

Mit der Isofloc Einblasdämmung sparen Sie bis zu 50 % ihrer Heizkosten.

#### zum Beispiel:

- zwischen Sparrendämmung
- als Erweiterung der vorh. Dämmung in allen Hohlwänden u. Dachböden
- bei Innen- oder Außendämmung von Wänden

Ihr Fachbetrieb in Sachsen-Anhalt:

**Plasa Haus**

OT Eickendorf, Biererstraße 30 b, 39221 Eickendorf  
- Tel. 039297/28 85 43 Funk: 0178/1521848

Weitere Infos unter: [www.isofloc.com](http://www.isofloc.com)

## DÖMa-HWS

**Fliesen-Renovierungsarbeiten  
Maurer-Putzarbeiten  
Pflasterarbeiten  
Grundstückspflege**

**Manfred Dölle  
Luisenstraße 35  
39218 Schönebeck**

Tel. 03928/68058 oder 0176 78718371

## HAGA-Service

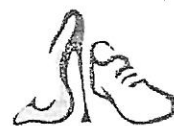
*Ihr*

**Partner rund um Haus, Garten und Büro**

- digitale Satellitenanlagen aufstellen und programmieren;
- TV-, Video-, DVD-, Heimkino und Musikanlagen aufstellen, programmieren sowie Fehlersuche;
- Reparatur von Hausgeräten und Heimelektronik;
- Computer, Hard- u. Software-Installation;
- Hausmeistertätigkeiten aller Art;
- Möbel Ab- und Aufbau, Küchenmontage;
- viele Arbeiten im und am Haus oder Ihrer Wohnung

**Sylvio Nebauer, Salzer Str. 8, OT Biere  
39221 Bördeland**

Tel. 039297/27664  
Mobil: 0171 8925904 oder 039297/289980



**Schuh & Schlüsseldienst**

Fa. DSST  
Deutsche Service Schließanlagen u. Transporte UG

Große Str.19  
39221 Biere

Tel.  
Funk 01778819530  
Ansprechpartner Detlef Tanger

Wir machen Ihr Zuhause sicher vor Spitzbuben und solche die nur den Gedanken daran haben.

Weiterhin bieten wir Ihnen.

Schlüssel aller Art

Einbruchssicherung (Schutzbeschläge, Einsteckschlösser, Zylinder)

Panzerquerriegel, Stangenschlösser

Schließanlagen

Schuhreparaturen

Schilder / Gravuren

Stempel

Batteriewechsel



**Kleine 2-Raum-Wohnung in Großmühlungen**  
im 4-Familienhaus auf gepflegtem Grundstück, Wohnfläche ca. 51 m<sup>2</sup>, 2 Zimmer, Flur, geräumige Küche, Bad mit Wanne, Garage, Baujahr ca. 1910, Ölheizung, Bedarfsausweis, Energieverbrauch 241 kWh/m<sup>2</sup>a, Effizienzklasse G, KM 225 €, Garage 30 €, NK-VZ 135 €, ab sofort frei  
**flex systembau & logistik GmbH, Friedrichstr. 103, 39218 Schönebeck, Tel. 03928/848421**

**2-Raum-Wohnung im Grünen in Großmühlungen**  
Im 4-Familienhaus auf gepflegtem Grundstück, Wohnfläche ca. 45 m<sup>2</sup>, 2 Zimmer, Flur, Küche, Bad mit Wanne, Baujahr ca. 1910, Ölheizung, Bedarfsausweis, Endenergieverbrauch 241 kWh/m<sup>2</sup>a, Effizienzklasse G, KM 201 €, Garage 30 €, NK-VZ 120 €, ab 01.11.2015  
**flex systembau & logistik GmbH, Friedrichstr. 103, 39218 Schönebeck, Tel. 03928/848421**

#### **Wohnen in einem alten Gutshof!!**

Helle, freundliche 4-Zimmer Wohnung, in 39221 Welsleben, Lange Str. 16, zu vermieten, Erdgeschoß, 97qm, 4-Zimmer, Küche, Bad, Stellplatz für Auto im Hof vorhanden, Gas-Tagenheizung, SAT Fernsehen, kein Energieausweis, da Denkmal, zentrale Ortslage, KM: 426,00 € Nebenkosten, Miete warm: 506,00 €, Kautions 426,00 €

Tel: 0721/484507 oder 0174/2424043

#### **Wohnung in Biere**

3-Raum Wohnung in Biere, 1. OG, 72 m<sup>2</sup> saniert, KM 300,00 € + BK + HZ zu vermieten.  
Laminat, neues Bad, 1 Autostellplatz auf dem Hof sowie Sitzecke  
Tel. 0172 300 8095

#### **Wohnung zu vermieten in Großmühlungen**

1. Obergeschoß, ca. 60 m<sup>2</sup>, 3 Zimmer, Küche, Dusche/WC, Gas-Etagenheizung, Keller, Garage auf Anfrage, nach Renovierung, Energieausweis 143 kWh/m<sup>2</sup>a, Kaltmiete 270,00 € zzgl. Nebenkosten, Kautions 2 Kaltmieten zu hinterlegen nach Vereinbarung.

Tel. 039297 58 99 39

#### **Ideal auch für Studenten:**

Helle, freundliche 1-Zimmer Wohnung in 39221 Welsleben, Langestr. 16 zu vermieten. EG 42 qm, 1 Zimmer, Küche, Bad, Gas-Tagenheizung, SAT Fernsehen. Wohnung ist im Jahr 2015 komplett renoviert worden, ab 01.09.2016 frei. Stellplatz für Auto im Hof vorhanden, KM 200,00 € + 60,00 € Nebenkosten, Miete warm: 260,00 €. Kautions: 200,00 €, Tel. 0174/2424043 oder 0721/484507

Anlässlich der Taufe unseres Sohnes

### **Martin**

möchten wir uns ganz herzlich für die vielen Glückwünsche und Geschenke bei allen Verwandten, Bekannten und Nachbarn bedanken.

Einen besonderen Dank an Uwe Zech und Hans-Jürgen Korn, sowie Herrn Martin, seinen Kindern Rahel, Josua-Elia und Herrn Bojanowski für die musikalische Gestaltung des Taufgottesdienstes.

Janina Schwenecke und Johannes Koelsch-Francke

Welsleben 2016

**fitdankbaby**<sup>®</sup>  
Fitness für Dich & Dein Baby

**Kurse auch für Schwangere und Mütter mit Baby jetzt auch in Schönebeck !!!**

Kontakt: Juliane Elstner, Tel. 0152 0219 7911  
E-mail: [juliane.elstner@fitdankbaby.de](mailto:juliane.elstner@fitdankbaby.de)

**Aus unserem Leben bist du gegangen  
in unserem Herzen bleibst du**

Für die vielen Beweise aufrichtiger Anteilnahme durch Wort, Geldzuwendung und stillen Händedruck sowie ehrendes Geleit zum Abschied unseres lieben Sohnes

**Mario Adam**

danken wir allen Verwandten, Freunden und Bekannten recht herzlich.

In stiller Trauer

Deine lieben Eltern Margit und Walter Adam

Großmühlingen im Juli 2016

**Nachruf zum Tode von**

**Herbert Macioszek  
und  
Wolfgang Roder**

Wir danken im Namen des Vereins für das jahrzehntelange Engagement und werden Sie in guter Erinnerung behalten und Ihnen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.  
MTV 1887 e.V. Welsleben

**Danksagung**

*Überall sind Spuren deines Lebens,  
Gedanken, Bilder, Augenblicke und Gefühle.  
Sie werden uns immer an dich erinnern.*

Für die herzliche Anteilnahme durch Wort, Schrift, Geld und Blumenspenden sowie das ehrende Geleit zur letzten Ruhestätte meines lieben Mannes, unseres lieben Vaters, Schwiegervater, Opas und Ur-  
opas

**Otto Meyer**

Sagen wir allen Verwandten, Freunden, Bekannten und Nachbarn unseren herzlichen Dank. Besonderer Dank gilt dem Redner Herrn Trippler und dem Bestattungsinstitut Heidkuk.

Im Namen aller Angehörigen  
Ursula Meyer und Kinder

Biere, im Juli 2016

**Danksagung**

Tief bewegt von den zahlreichen Beweisen aufrichtiger Anteilnahme und dem Mitgefühl, sei es durch stillen Händedruck, herzlich geschriebene Worte, Blumen- und Geldzuwendungen, meiner lieben Frau, Mami und Oma



*Margot Kern*

sagen wir allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten recht herzlichen Dank.

Unser besonderer Dank gilt Superintendent Matthias Porzelle und seiner Familie für die tröstenden Worte in der Stunde des Abschieds. Weiterhin danken wir dem Bestattungsinstitut Heiduk, der Gärtnerei Sperl und Klaus Braunert.

In stiller Trauer  
**Herbert Kern und Kinder**

Biere, im Juni 2016

Wir nehmen Abschied von

**Adolf  
Sebisch**

\* 17.06.1933  
† 27.07.2016

Im Namen  
aller Angehörigen  
Marion Sebisch

Welsleben, im August 2016

Die Urnenbeisetzung  
findet in aller Stille  
auf dem Welslebener  
Friedhof statt.

1080 Jahre

# Großmühllingen 187. Pflaumenkuchenmarkt



8. - 11. September 2016

## Das Festprogramm



Donnerstag, 8. September

18<sup>00</sup> Uhr - 5. PflaKuMa-Lauf (Sportplatz)

Freitag, 9. September

16<sup>00</sup> Uhr - Eröffnung des Festes durch  
die Schausteller (Marktplatz)

17<sup>30</sup> Uhr - Anstoß Fußballspiel (Sportplatz)  
SG Kl.Mühllingen/Zens II/Gr.Mühllingen gegen MTV Welsleben

20<sup>00</sup> Uhr - Fackelumzug mit dem Spielmannszug  
der Freiwilligen Feuerwehr Biere (Schule)

21<sup>00</sup> Uhr - Höhenfeuerwerk (Sportplatz)

21<sup>00</sup> Uhr - Zeltparty mit der Band

# TÄNZSCHENKE

Kartenvorverkauf für die Freitag- und Samstagabendveranstaltung ab 17.08.2016 bei Bäckerei  
Latsch in Großmühllingen und im Lebensmittelgeschäft Padberg in Großmühllingen / Biere

Weitere Informationen unter: [www.Pflaumenkuchenmarkt-Grossmuehlingen.de](http://www.Pflaumenkuchenmarkt-Grossmuehlingen.de)



An allen Tagen großes Rahmenprogramm, Händlermeile, Fahrgeschäfte und vieles mehr!

Samstag, 10. September

ab 10<sup>00</sup> Uhr - Frühschoppen im Festzelt mit  
"Helga und Band" unter dem Motto  
"kleines (vorgezogenes) Oktoberfest" (Festzelt)



Schlachteplatten der Fleischerei Reiske und leckerer Pflaumenkuchen

10<sup>00</sup> bis 17<sup>00</sup> Uhr - Ausstellung "130 Jahre Schule Großmühllingen"  
(Bördehof 23 - Gnadauer Straße 8)

10<sup>00</sup> bis 18<sup>00</sup> Uhr - Ausstellung historische  
Ackergeräte und Spielzeuge  
(Bördehof 18 - Gnadauer Straße 13)



15<sup>00</sup> Uhr - Programm der Kinder der  
KITA "Haus der kleinen Strolche" (Festzelt)

15<sup>00</sup> Uhr - Kaffeetrinken in der Kirche mit Ausstellung "Zinnfiguren"  
und "Geschichte von Großmühllingen" (St.Petri-Kirche)

16<sup>00</sup> Uhr - Programm der Kinder der  
"Friedrich Loose Grundschule" (Festzelt)

20<sup>00</sup> Uhr - Disco mit der  
inkl. den Wettbewerben um die  
Titel "Pflaumenkuchenkönigin"  
und "Pflaumenkuchenkönig"

# heimat tour

Sonntag, 11. September

ab 10<sup>00</sup> Uhr - Frühschoppen (Katerfrühstück)  
mit dem Akener Musikduo (Festzelt)  
Schlachtplatten der Fleischerei Reiske und leckerer Pflaumenkuchen

12<sup>00</sup> Uhr - Essen aus der Feldküche (am Festzelt)

14<sup>30</sup> Uhr - Shanty-Chor aus Schönebeck und  
Calbenser Line Dance - Gruppe (Festzelt)

Die Veranstalter, die Schausteller, die Händler, die Großmühllinger Vereine und die  
Gaststätte "Grüne Lunge" Calbe (Saale) freuen sich über Ihren Besuch!

Weitere Informationen unter: [www.Pflaumenkuchenmarkt-Grossmuehlingen.de](http://www.Pflaumenkuchenmarkt-Grossmuehlingen.de)





# Erntekrone binden 2016

Am 16.09.2016

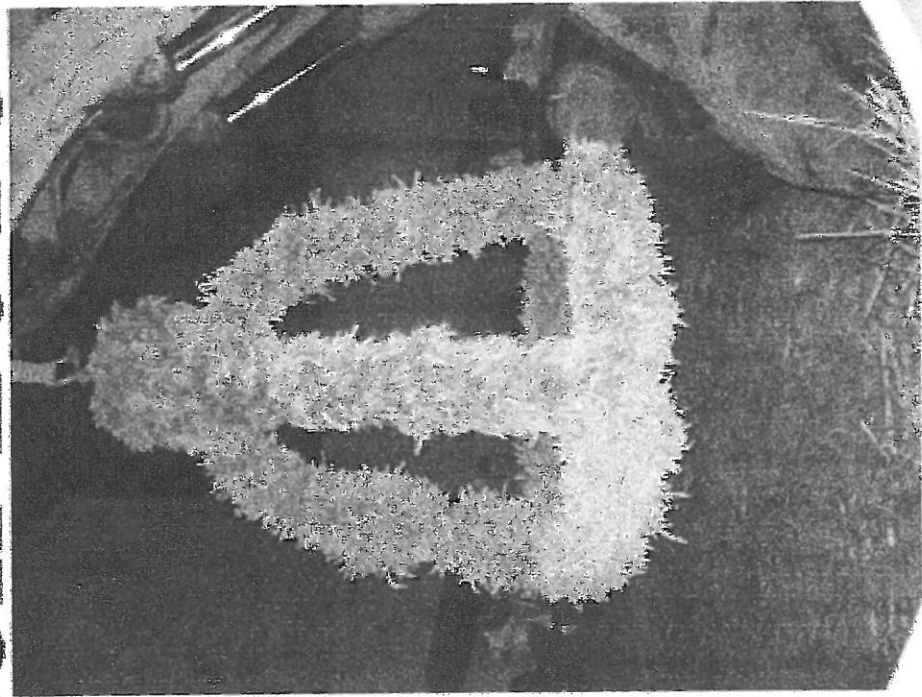
um 18.00 Uhr

Biere

Schafstall

(Festscheune am Park)

bei C.D. Vorwig



unterstützt vom Bierer Kulturrein 2004 e.V.



# Kartoffeln und Weizen

Landwirtschaftsbetrieb Walter Bethge - Zens

Am Wartenberg 25, Bördeland OT Zens

Tel: 039291-49345 Fax: 039291-49344

## Kartoffeln

25 kg Einkellerungs-Kartoffeln 9,00 €

25 kg Futterkartoffeln 3,00 €

## Weizen

50 kg Weizen 10,00 €

50 kg Weizenschrot 12,00 €

## Gerste

50 kg 9,00 €



Bestellung beim Frischmarkt Bethge telefonisch in :

- Kleinmühlhingen, Kirchstr. 11 Tel.: 039291-51328

- Eggersdorf, Tränkestr. 6 Tel.: 03928- 843938

Öffnungszeiten Mo.-Fr. 6:00 – 11:30 Uhr und 15:00-17:30 Uhr

Sa. 7:30 – 10:30 Uhr

# Vorsicht vor Bärenklau

## Diese Pflanze verbrennt die Haut



Bärenklau stammt aus dem Kaukasus und wurde im 19. Jahrhundert nach Europa als Zierpflanze eingeführt. Doch so schön sie ist, so gefährlich ist Bärenklau. (Foto: DPA)

Vermutlich wegen des Hochwassers hat sich die heimtückische Bärenklau-Pflanze in Deutschland ausgebreitet. Ein Kontakt mit dem Saft der Pflanze kann zu schweren Hautverbrennungen führen.

Sie wird in ihrer Hochzeit bis zu fünf Meter hoch, sie wächst bevorzugt an feuchten Stellen, vor allem aber ist sie hochgiftig. Der Saft der Pflanze alleine ist nicht gefährlich. Doch in Verbindung mit Sonnenlicht kann er zu teilweise schweren, verbrennungsähnlichen Schäden der Haut führen, die nur schwer abheilen. Die größte Gefährdung durch Sonnenlicht besteht 0,5 bis 2 Stunden nach Hautkontakt. Spaziergänger, Jogger oder Radfahrer sollten daher die Augen offen halten und Kontakt mit der Pflanze unbedingt meiden.

Es wird geraten, bei Kontakt mit der Pflanze die jeweilige Stelle sofort mit Wasser und Seife abzuwaschen, gegebenenfalls sollte auch ein Arzt aufgesucht werden. Die betroffenen Stellen sollten mindestens für 48 Stunden nicht dem Sonnenlicht ausgesetzt und in den Folgemonaten mit Sonnencreme geschützt werden.

# Schützengilde Hubertus e.V.

## Tag der offenen Tür bei der Schützengilde „Hubertus“ Eggersdorf

Die Mitglieder der Schützengilde "Hubertus" Eggersdorf e.V. laden alle Bördeländer und Freunde des Sportschiessens zum alljährlichen traditionellen Tag der offenen Tür

**am 16.09.2016 von 16.00 – 21.00 Uhr ein.**

Das Schießen findet auf dem Schießstand der Schützengilde Hubertus im Sport und Freizeitzentrum Eggersdorf statt. Geschossen wird dann mit dem Luftgewehr oder Luftpistole auf 10 Meter Entfernung freihändig oder stehend aufgelegt. Auf unserer neuen elektronischen Anlage kann der Schütze beim Schießen auch gleich sein Ergebnis sehen. Die Schützengilde Hubertus öffnet ihre Trainingsräume im Schießstand aus diesem Anlass, um möglichst vielen Sportinteressierten unsere Disziplinen in Luftgewehr und Luftpistole vorzuführen und zu erklären.

Das Sportschießen schult die Konzentration und macht darüber hinaus auch einfach Spaß. Wir laden herzlich dazu ein, diesen Sport selbst auszuprobieren und würden uns über ihren Besuch freuen.

Unsere Mitglieder stehen für jeden bereit und werden den Interessierten am Sportschießen unter sachkundiger Anleitung einen Einstieg in die Disziplinen Luftgewehr und Luftpistole ermöglichen.

**Das Mindestalter beträgt 14 Jahre. Bei Erlaubnis und die Beaufsichtigung der Eltern kann auch ab 12 Jahren geschossen werden.**

**Kinder von 6 – 12 Jahren können mit dem Lasergewehr schießen (in Begleitung der Eltern)**

**Parkplatz Chausseestraße 26 und Parkplatz Bahnhofstraße bitte benutzen.**

**Sollten Sie Fragen haben bitte unter Tel: 015252374069 oder 01723190700**

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

## Veranstaltungen Juli-September

### September 2016

|               |   |                              |
|---------------|---|------------------------------|
| 01.09.        | Kaffeenachmittag der Volkssolidarität OG Biere                                | Große Straße, Biere          |
| 01.09.        | Kaffeenachmittag des SoVD ab 14:00 Uhr  | Eiscafé Brauckmann Welsleben |
| 07.09.        | Feier anlässlich des Pflaumenkuchenmarktes der Volkssolidarität Großmühlingen | Weißes Haus Großmühlingen    |
| 08.09.-11.09. | Pflaumenkuchenmarkt in Großmühlingen  | Großmühlingen                |
| 11.09.        | Tag des offenen Denkmals<br>Kirchbauverein Eggersdorf                         | Kirche Eggersdorf            |
| 14.09.        | „Hand aufs Herz“ Kaffeenachmittag der Volkssolidarität Eggersdorf             | Schulungsraum der Feuerwehr  |
| 15.09.        | Kaffeenachmittag der Volkssolidarität OG Biere                                | Große Straße, Biere          |
| 16.09.        | Tag der offenen Tür der Schützengilde Eggersdorf                              | SFZ Eggersdorf               |
| 16.09.        | Erntekrone binden Kulturverein Biere  | Hof F. Freitag               |
| 24.09.        | Mastercup der Ringreiter  | OT Eggersdorf                |
| 27.09.        | Herbstkaffeetrinken der Volkssolidarität Eickendorf                           | Traditionshof Eickendorf     |
| 27.09.        | Kaffeenachmittag der Volksolidarität OG Biere                                 | Große Straße, Biere          |

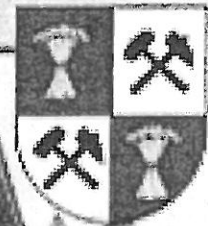
### Oktober 2016

|            |  |                                 |
|------------|--|---------------------------------|
| 02.10.     | 20 jähriges Bestehen des KBV Eggersdorf  | Ort noch nicht bekannt          |
| 06.10.     | Kaffeenachmittag des SoVD ab 14:00 Uhr   | Eiscafé Brauckmann Welsleben    |
| 08.-09.10. | Jungtierschau mit angeschlossener Kreis-Jugend-Jungtierschau<br>Rassegeflügelzuchtverein Großmühlingen | Gnadauer Straße 8 Großmühlingen |
| 12.10.     | Entstehungsgeschichte des Museums mit anschließendem Kaffeetrinken                                     | Heimatmuseum                    |
| 13.10.     | Kaffeenachmittag der Volkssolidarität OG Biere   | Große Straße, Biere             |



Messstation der AOK-Sachsen-Anhalt • Hüpfburg • Laserschießen • Bungee Jumping •

# 3. Kinder-, Familien- und Integrationsfest



der Gemeinde Bördeland



## 27.08.2016



### von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Auf dem Freigelände der Verwaltung Biere, Magdeburger Str. 3

- ab 10.00 Uhr Fußballnachwuchsturnier E- und F-Jugend
- ab 10.00 Uhr Feuerwehrwettbewerb der Kinder und Jugendlichen aus den Ortswehren der Gemeinde Bördeland
- ab 10.00 Uhr Präsentation der Züchtervereine und der Schützengilde "Hubertus"
- ab 10.30 Uhr "Mit-Mach-Kinderprogramm" mit Tine und Werner
- ab 12.00 Uhr Verpflegung aus der Gulaschkanone "Nudeln mit Tomatensoße"
- ab 14.00 Uhr Buntes Programm der Kindertagesstätten der Gemeinde Bördeland, mit der Musikschule Fröhlich aus Welsleben und der Tanzgruppe "Dancing Devils" bei Kaffee und Kuchen



Für das leibliche Wohl sorgt die Gaststätte "Zum Pferdewall"



• Kleine Socceranlage • Sportkreis Bördeland •

• Bastelstraße • Kinderschminken • Torwandschießen •